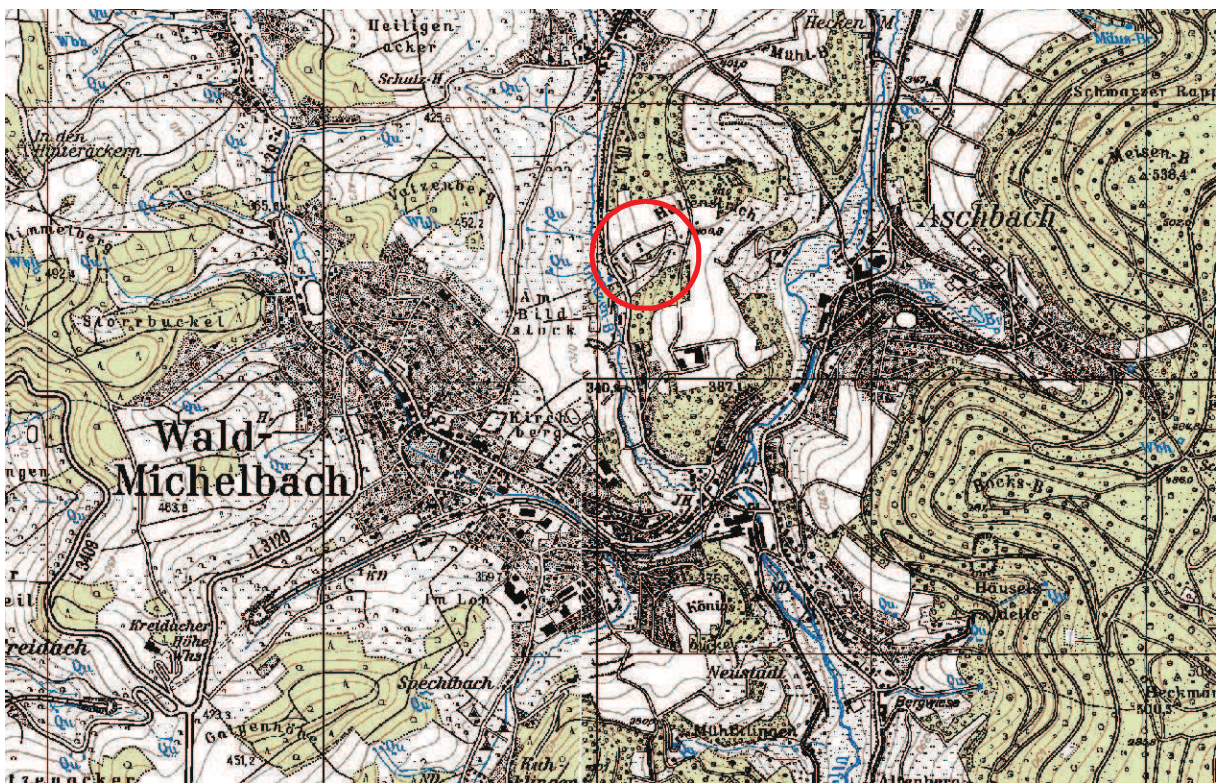




Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ im Ortsteil Wald-Michelbach



Textliche Festsetzungen

Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. April 2014

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11

64625 Bensheim

Textliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich der nachfolgenden textlichen Festsetzungen stimmt mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hartenroder Straße 49“ im Ortsteil Wald-Michelbach überein. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 8 BauNVO)

Das Baugebiet wird hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung, Betriebe und Anlagen wie folgt gegliedert:

GE 1

Zulässig sind Lagerplätze und Bauschuttrecyclinganlagen.

GE 2

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Betriebstankstellen.

GE 3

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Betriebstankstellen.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Folgende Arten von Gewerbebetrieben sind innerhalb der GE-Gebiete 1-3 nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Logistikbetriebe.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 1-4) sind folgende Maßnahmen zum Ausgleich des planungsbedingten Eingriffs festgesetzt:

Die Flächen sind in extensiv genutzte Wiesen zu überführen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen; sie sind mindestens einmal, höchstens jedoch zweimal pro Jahr zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

2.2 Bei Gehölzpflanzungen (A.3) sind unbehandelte Pflanzpfähle zu verwenden.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebietsfauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Kaltlichtlampen (umweltfreundliche Natrium-niederdrucklampen oder Lampen mit warmweißen LEDs) zulässig. Eine Beleuchtung des Betriebsgeländes wird mit Ausnahme der straßennahen Gebäude in den Abend- und Nachtstunden außerhalb der Betriebszeiten ausgeschlossen.

- 3.2 Zum Schutz der Haselmaus darf die Entfernung von Heckensträuchern geprägten Arealen (strauchiger Unterwuchs) - oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

Folgende Vorgehensweise wird festgelegt: Soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Werden keine Nester festgestellt, kann der Gehölzstreifen entfernt werden (Freigabe). Danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten. Dies ist solange fortzuführen, bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde. Werden Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen. Bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.

- 3.3 Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Abriss, Umbau, Sanierung bzw. Neubau der Bestandsgebäude lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Der Abriss von Bestandsgebäuden ist dann im Oktober durchzuführen. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie die Entkernung, sind bereits vorher möglich.

Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht eingehalten werden, können ausnahmsweise die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. Ausnahmsweise kann auch die Periode März/April oder der September gewählt werden. Dabei wird auf artenschutzrechtliche Konflikte mit gebäudebrütenden Vogelarten hingewiesen. Ein Verschließen ist im Falle eines Konflikts zu vermeiden.

Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden.

Vor Beginn von Abriss-, Umbau-, Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten der Bestandsgebäude sind im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig.

Zusätzlich sind zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme vier Fledermaussteine (Typ 27) möglichst gruppenhaft oder kolonieartig in die oberen Hauswandbereiche einzubauen.

- 3.4 Zum Schutz von Vogelarten sind bei Abriss, Umbau, Sanierung bzw. Neubau der Bestandsgebäude sind Veränderungen an der Bausubstanz außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie die Entkernung, sind bereits vorher möglich.

Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die Kontrolle ist durch fachlich qualifizierte Person durchzuführen.

Vor Beginn von Abriss-, Umbau-, Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten der Bestandsgebäude sind im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabenbereiches ist zulässig.

Zusätzlich sind zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme vier Niststeine (jeweils zwei Steine Typ 24 und Typ 26) in die oberen Hauswandbereiche einzubauen.

- 3.5 Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- 3.6 Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Sollte diese zeitliche Vorgabe ausnahmsweise nicht einzuhalten sein, ist zwingend eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierzu ein Ergebnisbericht vorzulegen.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Hecken- und Strauchpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m auszuführen.

- 4.2 Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei einem Abgang einzelner Bäume oder Sträucher sind sie durch Neupflanzungen zu ersetzen. Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig.

- 4.3 Folgende Gehölzarten (möglichst aus regionaler Herkunft) stehen zur Auswahl:

Bäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Obstbaumarten regionaltypischer Sorten.

Sträucher

Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuss), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Salix caprea (Salweide), Salix cinerea (Aschweide), Salix purpurea (Purpurweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball).

- 4.4 Bei der Pflanzqualität sind folgende Mindestgrößen einzuhalten:

Bäume: Hochstamm mit mindestens 14-16 cm Stammumfang (H STU 14-16)

Sträucher: verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben und Mindesthöhe 60-100 cm (v.Str oB 3 Tr h 60-100).

5. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 5.1 Im Plangebiet vorhandener (nicht zeichnerisch festgesetzter) Bewuchs ist grundsätzlich zu schonen. Bäume und Sträucher sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Sollte der Erhalt nicht möglich sein, sind Ersatzpflanzungen an anderer Stelle auf den Grundstücken vorzunehmen.
- 5.2 Die in der Planzeichnung als „Erhaltung Bäume“ festgesetzten Einzelbäume sind ebenso wie die als „Erhaltung Sträucher“ festgesetzten Gehölze dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Bäume sind insbesondere bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Bei einem Abgang von Bäumen oder Sträuchern sind sie durch Neupflanzungen entsprechend der Artenauswahl (A.4.3) zu ersetzen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden ist unzulässig.
- 1.2 Reflektierende und lackierte metallische Materialien als Dacheindeckung sind unzulässig.

2. Gestaltung von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Eine Einzäunung des Betriebsgeländes hat auf der Innenseite bzw. innerhalb der Randbegrünung zu erfolgen. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Mauersockel sind ausgeschlossen (Ausnahme Trockenmauern).

3. Nutzung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 3.1 Die in der Planzeichnung dargestellte nicht überbaubare Grundstücksfläche ist - soweit sie nicht für die Erschließung oder als Lagerfläche benötigt wird - als zusammenhängende Grün-/Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.2 Die Bodenversiegelung ist aus ökologischen Gründen auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo es möglich ist, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur befestigt werden, soweit es für ihre Nutzung erforderlich ist.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Bei der Durchführung von Bauarbeiten besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
2. Es liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3. Zu den Bauvorhaben ist ein Freiflächenplan gemäß Bauvorlagenerlass einzureichen, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (z. B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen, Maßnahmen zum Ausgleich) sowie artenschutzrechtlichen Festsetzungen übernommen und konkretisiert werden.
4. Nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach Hessischem Wassergesetz innerhalb der Grundstücke zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Niederschlagswasser darf nicht auf Nachbargrundstücke entwässert werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für öffentliche Straßenverkehrsflächen. Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Das Konzept für die Niederschlagswasserversickerung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße abzustimmen und ein Erlaubnisantrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

5. Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u. a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des B-Plan-Gebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden.

Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

6. Das Plangebiet wird von einer mittlerweile erloschenen Bergbauberechtigung überdeckt. Vorliegende Unterlagen weisen auf Aufschlüsse innerhalb dieser Berechtigung hin. Genauere Angaben über die Tiefe oder die genaue Lage dieser Aufschlüsse liegen nicht vor. Es wird daher empfohlen, den Untergrund bzgl. seiner Tragfähigkeit gutachterlich überprüfen zu lassen und gegebenenfalls die notwendigen bautechnischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
7. Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan grundsätzlich festgesetzt (A.3).

Die umfangreichen Detailregelungen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht - welche Bestandteil des Bebauungsplans sind - aufgeführt. Insofern wird auf diese ausführlichen Ausführungen bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hingewiesen.

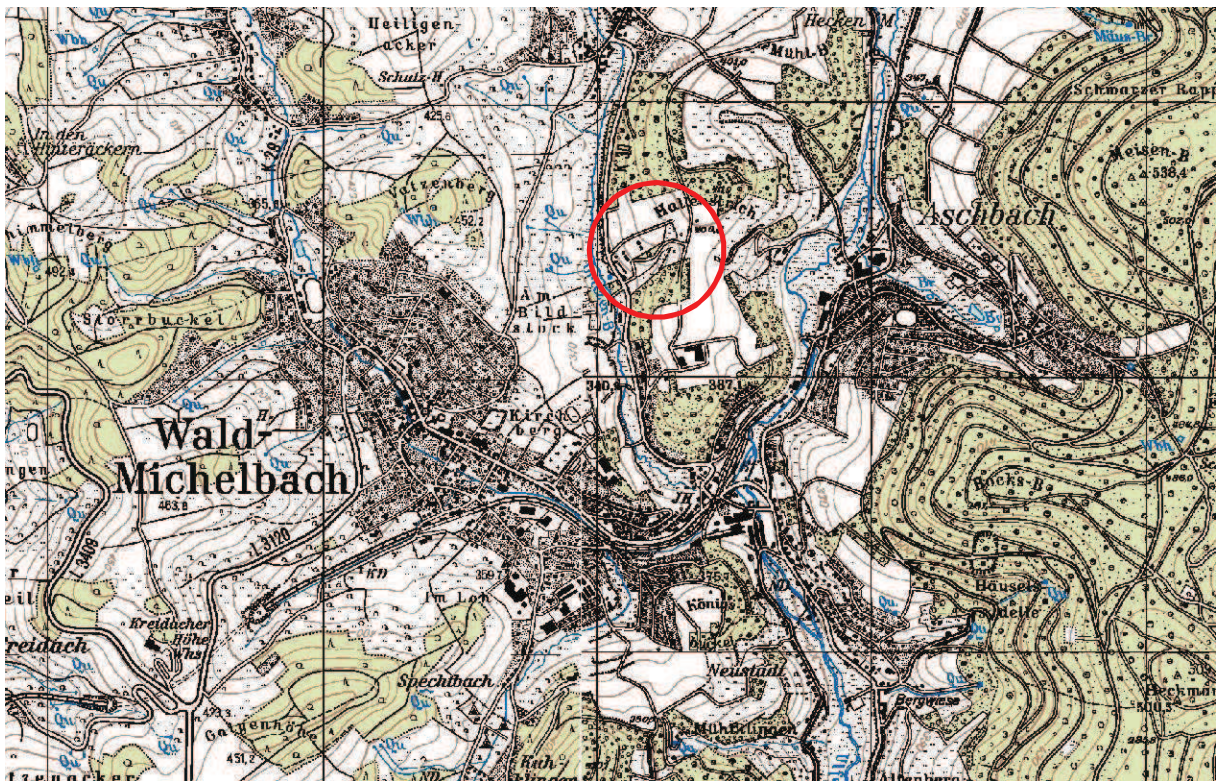
8. Zur Quartierschaffung für Fledermäuse sollten an Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ im Ortsteil Wald-Michelbach



Begründung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. April 2014

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1 Anlass und Ziel der Planung	4
I.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung	4
I.3 Planungsvorgaben	5
I.3.1 Regionalplanung	5
I.3.2 Flächennutzungsplan	7
I.3.3 Natura2000-Gebiet.....	7
I.3.4 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	7
I.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	7
I.5 Erschließungs- und Verkehrsanlagen.....	8
I.6 Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen.....	8
I.7 Denkmalschutz.....	8
I.8 Klimaschutz und Energieeinsparung	9
I.9 Wasserwirtschaftliche Belange.....	9
I.10 Landwirtschaftliche Belange.....	10
I.11 Belange des Immissionsschutzes.....	11
II. Festsetzungen des Bebauungsplans	11
II.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	12
II.2 Überbaubare Grundstücksflächen	13
II.3 Verkehrsflächen	13
II.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
II.5 Örtliche Bauvorschriften	15
III. Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung	15
IV. Bodenordnende Maßnahmen	15
V. Alternative Standorte	15
VI. Planverfahren und Abwägung	15

Anlagen

1. Umweltbericht (April 2014)
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (April 2014)

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Anlass und Ziel der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die bestehende gewerbliche Nutzung an der Hartenroder Straße (K 30) zwischen Wald-Michelbach und Hartenrod planungsrechtlich gesichert werden.

Die heutigen Eigentümer des dort ansässigen Hoch- und Tiefbauunternehmens hatten 1984 die Grundstücke und Gebäude einer ehemaligen Hühnerfarm zur Nutzung als Bauhof übernommen und in den folgenden Jahren den Betrieb mit Bürogebäude sowie Lager- und Unterstellhallen und Lagerflächen ausgebaut.

Der bereits in 3. Generation geführte Betrieb beschäftigt am Standort Wald-Michelbach derzeit 20 Mitarbeiter und verfügt über einen großen modernen Fuhrpark.

Zur langfristigen Sicherung des Betriebes und der damit verbundenen Arbeitsplätze soll im oberen Bereich des Firmengeländes eine Recyclinganlage zur Wiederaufbereitung von Baustoffen errichtet werden. Das Recyceln von nicht belasteten Bauaushub ist zukünftig unerlässlich, zumal insbesondere in den umliegenden Steinbrüchen die Ressourcen in einigen Jahren erschöpft sein werden.

Zusätzlich sollen der Verkauf von güteüberwachten Recyclingmaterial sowie die Annahme von Wertstoffen aus Baumaterialien auch für kleinere Handwerksbetriebe im Überwald etabliert werden.

Die Sicherung und Expansion von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung mittelständischer Strukturen stellen gerade in einer Region, in der Arbeitsplätze in den letzten Jahren verlorengegangen sind, einen wichtigen städtebaulichen Belang dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB).

Ziel und Zweck der Planung sind die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die langfristige Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung in dem Plangebiet zu schaffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat daher in ihrer Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hartenroder Straße 49“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

I.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage von Wald-Michelbach an der K 30 Richtung Hartenrod.

Der Geltungsbereich I des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von rund 1,98 ha umfasst die Flurstücke Nr. 39, 41/3, 42, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3 und 116/1 tlw. (K 30) in der Flur 7, Gemarkung Wald-Michelbach.

Die externen Kompensationsflächen (Geltungsbereiche II bis IV) umfassen die Flurstücke 94, 95 und 103 (jeweils teilweise) in der Flur 7, Gemarkung Wald-Michelbach.

Der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich ist bis auf das Flurstück 116/1 tlw. (K 30) identisch mit den Geltungsbereichen des Bebauungsplans.

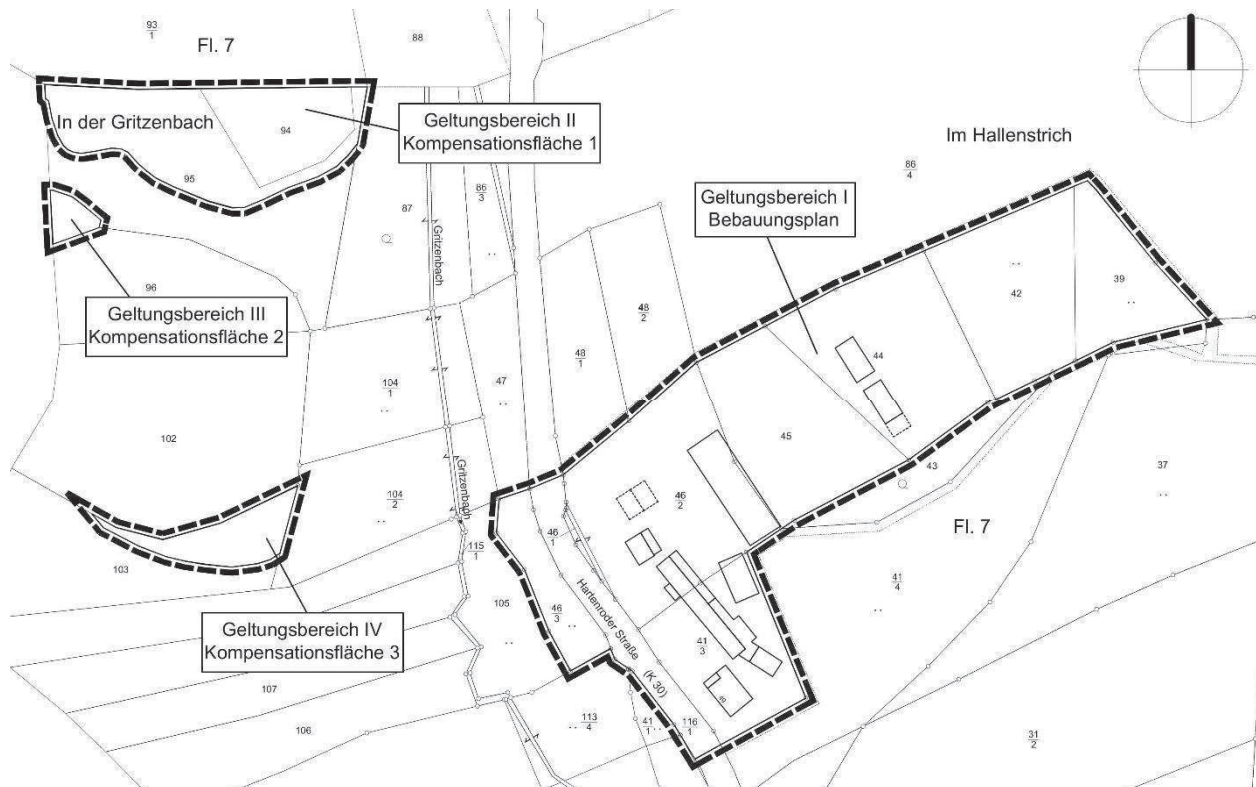


Abbildung 1: Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Hartenroder Straße 49“

I.3 Planungsvorgaben

I.3.1 Regionalplanung

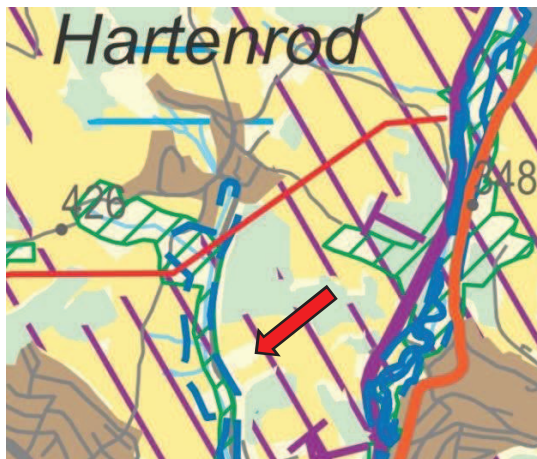


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die raumordnerischen Ziele für das Plangebiet sind im Regionalplan Südhessen 2010 festgelegt.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Die im Regionalplan festgelegten Ziele (Z) begründen die Anpassungspflicht der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, die festgelegten Grundsätze (G) sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Plangebiet und wie diese in der Planung berücksichtigt werden.

Darstellung	Ziele (Z) / Grundsätze (G)	Berücksichtigung
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	G In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung (...) - sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind - (...) bis zu 5 ha möglich.	Das Plangebiet wird seit Mitte der 60er-Jahre baulich genutzt (Hühnerfarm, Wohnhaus, Bau-firma) und unterliegt somit bereits seit fast 40 Jahren keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr. Da in Wald-Michelbach keine gesonderten Flächen für eine Gewerbeentwicklung ausgewiesen sind und die Planung lediglich der Sicherung der bestehenden Nutzung dient, ist die Inanspruchnahme von ca. 1,75 ha im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft regionalplane-risch unproblematisch.
Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunk-tionen	G Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen sollen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. G Die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.	Der Gewerbebetrieb liegt in einem klimatisch und lufthygienisch unbelasteten Gebiet. Auf Grund der tatsächlichen Nutzung sind keine klimatisch relevanten Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen im Plangebiet vorhanden. Die von dem Betrieb ausgehenden klimatischen Beeinträchtigungen (im Wesentlichen Staub- und Schadstoffbelastungen) werden im Rahmen der Umweltprüfung bzw. im nachfolgenden im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kleinklimatischer bzw. lufthygienischer Belastungen festgesetzt.

Die planungsrechtliche Sicherung des Gewerbebetriebes berücksichtigt insbesondere auch folgende regionalplanerische Grundsätze und Ziele:

- G 3.4.2-1 Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen (...) und die Nutzungsintensivierung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen.

- Z 3.4.2-4 Sofern keine „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung“ ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den „Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung“ und zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden.
- G 3.4.2-6 Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.

I.3.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach (rechtswirksam seit 01.10.1980) ist der Geltungsbereich I als Fläche für die Landwirtschaft (Aussiedlung, landwirtschaftlicher Weiler, Wiese, Weide) dargestellt.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

I.3.3 Natura2000-Gebiet

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet (FFH-Gebiet 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“) liegt in ca. 2 km Entfernung vom Plangebiet und ist von der Planung erkennbar nicht betroffen.

I.3.4 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

I.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Planbereich liegt nördlich der Ortslage von Wald-Michelbach an der K 30 (Hartenroder Straße). Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 350 m in südlicher Richtung („Halle“) bzw. in ca. 500 m in westlicher Richtung („Bürgermeister-Bachmann-Straße“).



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes mit Abgrenzung des Betriebsbereichs (Google Maps)

Südlich des Plangebietes liegt ein kleines Waldstück. Westlich der K 30 verläuft der Gritzenbach. Das Gelände ist am südwestlichen, westlichen und nordöstlichen Rand mit Gehölzen eingegrünt. Am Nordrand stehen einige Einzelbäume.



Abbildung 4: Blick vom gegenüberliegenden Hang auf das Betriebsgelände

Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich folgende bauliche Nutzungen:

- Wohnhaus
- Bürogebäude
- Lagerhallen / Unterstellhallen für Baumaschinen
- Schuppen, Container
- Stellflächen für Baumaschinen und -fahrzeuge
- Lagerflächen für Baumaterialien
- Pkw-Stellplätze
- Zufahrten, Betriebswege
- Einfriedungen
- Böschungen, Aufschüttungen.

I.5 Erschließungs- und Verkehrsanlagen

Das Betriebsgelände ist bereits durch bestehende Abwasser-, Wasserversorgungs-, Strom- und Telekommunikationsleitungen erschlossen. Ein Ausbau oder eine Erweiterung der öffentlichen Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der K 30 aus. Ein Ausbau der Zufahrt bzw. des Einmündungsbereiches ist ebenfalls nicht vorgesehen.

I.6 Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen

Zum Planbereich liegen der Gemeinde derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden keine konkreten Verdachtsfälle vorgebracht.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist jedoch weiterhin auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (siehe C.2 Textfestsetzungen).

Es ist nicht vorgesehen, in wesentlichem Umfang Boden im Plangebiet aufzubringen. Vor Ort anfallender Bodenaushub soll vorrangig im Plangebiet wiederverwendet werden.

I.7 Denkmalschutz

Geschützte Kulturgüter sind im Planbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen Behördenbeteiligung wurden hierzu keine weiteren Informationen vorgebracht. Auf die Bestimmungen des § 20 HDSchG wird verwiesen (siehe C.1 Textfestsetzungen).

I.8 Klimaschutz und Energieeinsparung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten (BGBl. I S. 1509). Mit dieser sog. „Klimaschutz-Novelle“ wurde nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert, sondern vor allem auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt.

Die Fachmeinung (siehe z.B. Prof. Dr. Wilhelm Söfker, UPR 2009) zur Berücksichtigung dieses Belanges in der Bauleitplanung geht überwiegend davon aus, dass Festsetzungen zur Energieverwendung und Energieeinsparung nur unter gerechter Abwägung der Belange des Klimawandels und der Energieeinsparung mit den Belangen der Wirtschaftlichkeit rechtlich zulässig sein können und dass die Bundesregierung mit den verschiedenen Energiegesetzen gerade diese Abwägungsentscheidung fundiert und wissenschaftlich vornimmt. Die Kommentare sehen insbesondere in der Energieeinsparverordnung (EnEV) und im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EWG) eine wesentliche Entlastung für den Abwägungsvorgang in der Bauleitplanung, da diese ständig fortgeschriebenen Gesetze stets an die Entwicklung im Energiemarkt und auch in der Energie- und Heizungstechnik angepasst werden. Die Gesetze gelten in der zum Zeitpunkt der Bauantragsplanung geltenden Fassung, wodurch auch gewährleistet ist, dass Festsetzungen des Bebauungsplans nicht künftig durch strengere gesetzliche Bestimmungen überholt werden oder Anwendungskonflikte durch divergierende Anforderungen von z.B. B-Plan und EnEV auftreten können.

In Gewerbegebieten ist der Sachverhalt schwierig zu bewerten, da die energetischen Anforderungen der verschiedenen Gewerbenutzungen bzw. Gewerbebauten kaum angemessen in einheitliche Festsetzungen gefasst werden können. Die Energiegesetze berücksichtigen jedoch alle Fälle mit angemessenen Anforderungen, die bei Gewerbeobjekten z.B. auch den Energieaufwand für Beleuchtung mit regeln.

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan aufgrund der festgesetzten Baufenster hinsichtlich des Energiemanagements von Gebäuden eine optimale Gebäudestellung zulässt. Auch Photovoltaikanlagen und andere Anlagen zum Einsatz oder zur Erzeugung von regenerativen Energien sind ohne Einschränkung möglich.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Anpassung des Vorhabens an den Klimawandel ist festzustellen, dass auf Grund der isolierten Lage im Außenbereich keine Beeinträchtigung siedlungsrelevanter Lüftungsbahnen vorliegt.

Darüber hinaus können in Abhängigkeit vom individuellen Energiebedarf des Gewerbebetriebes Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung oder andere zeitgemäße Energieversorgungslösungen errichtet und genutzt werden. Der Bebauungsplan schränkt entsprechende Technologien nicht ein.

Daher werden im Bebauungsplan über die Regelungen der EnEV hinaus keine weiteren Festsetzungen getroffen.

I.9 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über das bestehende Versorgungsnetz gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung ist über das örtliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen. Zur Brandbekämpfung muss gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.

Kann die Löschwasserversorgung nicht über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge über eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter und dergl.) sicherzustellen. Einzelheiten der unabhängigen Löschwasserversorgung und der Entnahmestellen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bezüglich der Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Der bestehende Gewerbebetrieb ist bereits an das örtliche Abwassernetz angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Hessischen Wassergesetz (HWG) sowie in der Entwässerungssatzung der Gemeinde geregelt. So soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus wird für die vorliegende Planung kein Erfordernis von Festsetzungen zur Verwendung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser gesehen.

I.10 Landwirtschaftliche Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht und insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Nach § 2 Abs. 3 der Kompensationsverordnung (KV) sollen Kompensationsmaßnahmen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine untergeordnete Bedeutung kann bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht übersteigt und höchstens 45 beträgt, soweit es sich nicht um Sonderkulturen handelt.

Im Rahmen der Planung ist der letzte rechtmäßige Zustand maßgeblich. Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht wurde das Plangebiet ursprünglich als Hühnerfarm und die Freilaufflächen für die Hühner genutzt, was einer sehr intensiven Nutzung, bei der das ganze Gelände durch die Hühner durchgewühlt und umgegraben wird, entspricht. Insofern war das Gebiet ursprünglich im engeren Sinne nicht landwirtschaftlich genutzt.

Bei den vorgesehenen externen Ausgleichsflächen (Flur 7, Flst. Nr. 46/3, 94, 95 und 103 teilw.) westlich bzw. nordwestlich des B-Plangebiets handelt es sich um eine durch Mahd und Beweidung intensiv genutzte Frischwiese, die durch Extensivierung in eine extensiv genutzte Frischwiese überführt werden soll (ca. 5.650 m²). Die Flächen befinden sich im Eigentum des Betriebsinhabers, schließen sich direkt an Feuchtwiesen an und bilden einen Puffer zu den intensiv bewirtschafteten Flächen. Die Flächen bleiben somit in der landwirtschaftlichen Nutzung.

I.11 Belange des Immissionsschutzes

Bislang ist auf dem Betriebsgelände eine Bauschuttrecyclinganlage nur temporär in Betrieb. Für die geplante Erweiterung ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Anlage ist voraussichtlich der Nr. 2 (Spalte 2) der 4. BImSchV zuzuordnen (Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein). Somit ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen in Störfallbetrieben hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden.

Dabei kann der Abstandserlasses NRW ¹ in der Bauleitplanung als Anhaltspunkt herangezogen werden. Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sind hier in die Abstandsklasse V (Abstand 300 m) eingestuft.

Der Schutzabstand wird hier maßgeblich durch die anlagebedingten Emissionen (Staub, Lagerbetrieb, Fahrzeugverkehr) bestimmt. Durch entsprechende Ausführung nach modernem Stand der Emissionsminderungstechnik ist eine Senkung der Lärm-, Staub- und Erschütterungsbeeinträchtigungen soweit möglich, dass ein Schutzabstand von 300 m ausreichend ist. Dieser Abstand berücksichtigt auch den Lade- und Transportbetrieb.

Negative Auswirkungen auf Anwohner sind nicht zu erwarten, da das Gebiet weit abseits der Wohnbebauung liegt. Der Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Aschbach 600 m, Wald-Michelbach 350 m) wird definitiv eingehalten.

Da keine Anlagen geplant sind, die lediglich in einem Industriegebiet zulässig wären, erübrigt sich die Festsetzung von Nutzungseinschränkungen oder Emissionskontingenten.

Für die geplante Recyclinganlage ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, so dass es sachgerecht ist, die Prüfung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu legen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird den immissionsschutzrechtlichen jedoch bereits durch die Ermittlung von Abstandsflächen Rechnung getragen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans erläutert und begründet. Die textlichen Festsetzungen beschränken sich dabei auf das zwingend erforderliche. Auf die Wiedergabe von Hinweisen auf andere - im Rahmen der Umsetzung zu beachtende - gesetzliche Regelungen oder technische Vorschriften und Regelwerke wird verzichtet. Für die Planung wichtige Hinweise sind in Kapitel I. der Begründung aufgeführt.

¹ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass); Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007.

II.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebs wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO wird das Baugebiet hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung und der Art der Betriebe und Anlagen in drei Teilgebiete (GE 1, GE 2 und GE 3) gegliedert.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Voraussetzung der Genehmigung der derzeit betriebenen atypischen Bauschuttrecyclinganlage geschaffen werden. Eine wesentliche Erweiterung der Anlage ist nicht geplant. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird die Anlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem festgesetzten Gewerbegebiet geprüft und die Zulässigkeit ggf. durch Auflagen sichergestellt. Die betriebspezifische Nutzung einer Bauschuttrecyclinganlage mit den zugehörigen Lagerplätzen wird auf den nördlichen Teil des Gebiets (GE 1) beschränkt. Hierdurch soll der Eingriff in das Landschaftsbild durch zusätzliche Hochbauten in diesem sichtbaren Hangbereich sowie die Beeinträchtigungen durch Immissionen auf die übrigen Teilgebiete (insbesondere GE 3, in der Wohnungen ausnahmsweise zulässig sind) minimiert werden.

Im GE 2 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig, wobei die Zulässigkeit von Tankstellen auf Betriebstankstellen beschränkt wird.

Im GE 3 sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, da hier bereits eine entsprechende Nutzung vorhanden ist.

Durch die Gliederung wird die zulässige Art der baulichen Nutzung abschließend geregelt. Insofern ist klargestellt, dass nicht aufgeführte allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) in den GE-Gebieten nicht zulässig sind. Für diese Nutzungen sind bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Flächen vorhanden bzw. diese Nutzungen sollen besser an integrierten Standorten im Gemeindegebiet angesiedelt werden. Vergnügungsstätten werden insbesondere zur Sicherung des bestehenden Betriebes und der besonderen Gebietsstruktur sowie aus sozialen Gründen (Risiko der Spielsucht) ausgeschlossen.

Zusätzlich werden einzelne, unter den allgemeinen Begriff „Gewerbebetriebe aller Art“ fallende Nutzungen ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um Einzelhandelsbetriebe sowie Logistikbetriebe, welche insbesondere zum Schutz der Einzelhändler im Ortskern sowie aufgrund der mit diesen Nutzungen einhergehenden hohen Verkehrsbelastung ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Zweckbestimmung des Gebietes jedoch gewahrt, da die der allgemeinen Zweckbestimmung dienenden Hauptnutzungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BauNVO) im Gebiet (räumlich gegliedert) zulässig sind und sich der Ausschluss hier nur auf einzelne Nutzungsarten bzw. -typen bezieht. Der Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO) wirkt sich grundsätzlich nicht auf die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes aus.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) und maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird gemäß der Obergrenze für Gewerbegebiete nach § 17 Abs. 1 BauNVO mit 0,8 bestimmt.

Der baulich nicht nutzbare Grundstücksteil beträgt somit mindestens 20 % der Grundstücksflächen und steht für die Durchgrünung des Gebietes zur Verfügung. Die Festlegung der Obergrenze der GRZ nach § 17 BauNVO erfolgt insbesondere zur dauerhaften Sicherung der zukünftigen Entwicklung des Gewerbebetriebes innerhalb des Geltungsbereichs und somit der Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von angrenzenden, bislang nicht bebauten Flächen im Außenbereich.

Auf Grund der Lage im Außenbereich und der Topographie im Gebiet werden die max. Höhen baulicher Anlagen begrenzt. Dabei erfolgt zur Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft sowie zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild eine gestaffelte Höhengliederung.

Da eine Höhenaufnahme vorliegt und die Höhenlinien im Bebauungsplan dargestellt sind, wird die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt bestimmt.

II.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgelegt. Auf Grund der festgesetzten Obergrenze der GRZ von 0,8 sind die überbaubaren Flächen großzügig ausgelegt, damit für die zulässigen gewerblichen Nutzungen ausreichend Raum geschaffen wird.

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können weiterhin auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen in den Abstandsflächen (z.B. Grenzgaragen) zugelassen werden.

II.3 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung wird die Hartenroder Straße (K 30) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der derzeitige Zufahrtsbereich zum Gewerbegrundstück wird im Bebauungsplan als „Bereich für Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. Weitere Zufahrten zum Grundstück sind nicht zulässig. Ein Ausbau der derzeitigen Straßen- und Einfahrtsverhältnisse ist nicht vorgesehen.

II.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die darin dargestellten und begründeten Maßnahmen zu Minimierung und Ausgleich der Eingriffe im Planbereich werden im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden als externer Geltungsbereich in den Bebauungsplan aufgenommen und ebenfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Da die Flächen in der (extensiven) landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben werden sie zusätzlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die gemäß Umweltbericht zur Vermeidung sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderliche Erhaltung bzw. Anpflanzung von Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (siehe Anlage 2) wurden hinsichtlich ihrer Bestimmtheit präzisiert und wie folgt im Bebauungsplan berücksichtigt:

Maßnahme gem. Artenschutzbeitrag	Umsetzung im Bebauungsplan
V 01: Nachsuche nach Haselmaus-Nestern	Textfestsetzung A.3.2
V 02: Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung	Textfestsetzung A.3.3

Maßnahme gem. Artenschutzbeitrag	Umsetzung im Bebauungsplan
V 03: Erhalt eines Höhlenbaumes	Festsetzung zeichnerisch zur Erhaltung in der Planzeichnung sowie Textfestsetzung A.5.2
V 04: Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten	Textfestsetzung A.3.4
V 05: Beschränkung der Rodungszeit	Textfestsetzung A.3.5
V 06: Weitestgehender Gehölzerhalt	Festsetzung zeichnerisch zur Erhaltung in der Planzeichnung sowie Textfestsetzung A.5.2
V 07: Gehölzschutz	Keine Festsetzung möglich, da außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es gelten die allgemeinen Normen (DIN 18 920 / RAS-LP 4).
V 08: Beschränkung der Ausführungszeit	Textfestsetzung A.3.6
C 01: Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen	Textfestsetzung A.3.3
C 02: Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen	Textfestsetzung A.3.4
K 01: Einbau von Quartiersteinen	Textfestsetzung A.3.3
K 02: Einbau von Niststeinen	Textfestsetzung A.3.4
E 01: Sicherung von Austauschfunktionen	Textfestsetzung B.2
E 02: Quartierschaffung für Fledermäuse	Empfehlung C.8

Zur Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer geschlossen.

Folgende Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festgesetzten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB durchzuführen bzw. von einem qualifizierten Unternehmen durchführen zu lassen.
2. Der Grundstückseigentümer trägt sämtliche hierfür anfallende Kosten.
3. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft, mindestens aber für die Zeit, in der der Eingriff andauert, als Kompensationsfläche zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans zu pflegen.
4. Die im Bebauungsplan festgesetzten Fristen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen, Entfernung von Zäunen) sind einzuhalten.
5. Der Grundstückseigentümer hat die fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde gegenüber zum Ende eines Jahres nachzuweisen.
6. Für den Fall der Nichterfüllung wird eine Vertragsstrafe festgesetzt.
7. Grundbuchrechtliche Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen.

Weiterhin werden allgemeine Bestimmungen zur Fertigstellung, Rechtsnachfolge, Vertragsänderungen und Wirksamwerden getroffen.

Durch die im Städtebaulichen Vertrag getroffenen Regelungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ausgehen und der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht wird.

II.5 Örtliche Bauvorschriften

Auf Grundlage von § 9 Abs.4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 81 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 81 Abs.4 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Auf Grund der exponierten und sensiblen Lage des Gebietes am Ortsrand wurden nur bezüglich der Dachform sowie der Material- und Farbenwahl der Gebäude Gestaltungsfestsetzungen getroffen, die dazu dienen sollen, die baulichen Anlagen in das Orts- oder Landschaftsbild einzufügen. Zusätzlich werden ergänzende Festsetzungen zur Nutzung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen getroffen (vgl. auch Umweltbericht).

III. Bodenordnende Maßnahmen

Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Gewerbe- und Kompensationsflächen sind in Privateigentum. Eine Baulandumlegung nach BauGB ist somit nicht erforderlich. Veränderungen im Eigentum und an den Grenzen von Grundstücken sind nicht vorgesehen.

IV. Alternative Standorte

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Sicherung eines bereits seit Jahrzehnten an dieser Stelle befindlichen Gewerbebetriebs. Eine vollständige Umsiedlung des Betriebes kommt sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus städtebaulicher Sicht nicht in Betracht. Zudem stehen in der Gemeinde Wald-Michelbach derzeit keine anderen geeigneten gewerblichen Bauflächen zur Verfügung.

V. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihren Sitzungen am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hartenroder Straße 49“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ durchgeführt.

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder worden ist - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll.

Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB). Die Möglichkeit der Abschichtung beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Voraussetzung ist jedoch, dass zwischen den beiden Planverfahren kein zu großer zeitlicher Abstand besteht. Da die Änderung des Flächennutzungsplans zeitlich parallel mit dem zugehörigen Bebauungsplan das Planverfahren durchläuft, ist diese Voraussetzung gewährleistet.

Da keine Anhaltspunkte bestehen, dass im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans andere oder zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen als im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, wird auf die im Rahmen des Bebauungsplans durchgeführte Umweltprüfung und den zugehörigen Umweltbericht verwiesen.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanung vom 09.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Bauamt der Gemeinde erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 04.09.2013 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 04.10.2013 gegeben.

Die eingebrachten Anregungen wurden weitestgehend in der Entwurfsplanung berücksichtigt. Zusätzlich wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt, dessen Ergebnisse ebenfalls in die Planung eingeflossen sind.

Die Planung konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2013 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 06.01.2014 bis einschließlich 07.02.2014 statt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2013 zur Stellungnahme bis zum 07.02.2014 aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen Festsetzungen und zur Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes.

Der Bebauungsplan konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 08.04.2014 im Übrigen unverändert als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie Umweltbericht und Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, trat durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 05.09.2014 in Kraft.

Landschaftsplan zum Bebauungsplan < Hartenroder Straße 49 >

U m w e l t b e r i c h t

Plangebiet**GEMEINDE
WALD - MICHELBACH****KREIS
BERGSTRASSE****Bearbeiter****Planungsbüro Bretschneider**Am Königsbuckel 23
69483 Wald-MichelbachTel.: 06207 6777 Fax: 06207 6450
Mail: brief@planungsbuero-bretschneider.de**Stand**

April 2014

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht

1 Einleitung

- 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes
- 1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans
- 1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- 1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- 1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie der Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

- 2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches
- 2.2 Schutzgut Mensch
- 2.3 Schutzgut Boden und Altlasten
- 2.4 Schutzgut Wasser
- 2.5 Schutzgüter Klima und Luft
- 2.6 Schutzgüter Arten und Biotope
- 2.7 Schutzgüter Landschafts- und Siedlungsbild
- 2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.9 Naturschutzrechtliche Vorgaben
- 2.10 Wechselwirkungen

3 Landschaftsplanerische Zielsetzung

4 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

- 4.1 Schutzgut Mensch
- 4.2 Schutzgut Boden
- 4.3 Schutzgut Wasser
- 4.4 Schutzgüter Klima und Luft
- 4.5 Schutzgüter Arten und Biotope
- 4.6 Schutzgüter Landschafts- und Siedlungsbild
- 4.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

7 Zusammenfassung

- Anhang:
- I Floristische Bestandserhebung
 - II Fotodokumentation
 - III Ermittlung des letzten rechtmäßigen Zustandes -Dokumentation-
 - IV Landschaftsplanerische Festsetzungen

- Anlagen:
- Plan Nr. 01 Bestandssituation i. M. 1 : 500
 - Plan Nr. 02 Nutzungstypen Bestand i. M. 1 : 500
 - Plan Nr. 03 Nutzungstypen Planung i. M. 1 : 500
 - Plan Nr. 04 Landschaftsplan zum Bebauungsplan i. M. 1 : 500

Umweltbericht

1 Einleitung

Der Bebauungsplan < Hartenroder Straße 49 > umfasst im Gewinn „Im Hallenstrich“ die Flurstücke 39, 41/3, 42, 44, 45, 46/1, 46/2 und 116/1 teilw. (Flur 7) auf Gemarkung Wald-Michelbach. Die entspricht dem derzeitigen Betriebsgelände der Fa. Bückle, Straßen- und Tiefbau GmbH. **Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,88 ha;** die Ausgleichsflächen umfassen weitere ca. 0,57 ha.

Als in den 80er Jahren das Betriebsgelände der Straßen- und Tiefbaufirma Bückle in der Ortslage Wald-Michelbach zu eng wurde, erwarb die Firma 1984 das Gelände in der Hartenroder Straße 49, das ideale Voraussetzungen für die Arrondierung von Büro, Betriebshof und Lagerfläche bot. Das Gelände lag weit genug von der nächsten Wohnbebauung entfernt, um die vom Verkehrsaufkommen und Maschinenbetrieb der Firma ausgehenden Lärmbelastungen zu minimieren und es wurde zu diesem Zeitpunkt bereits gewerblich als Hühnerfarm genutzt. Die vorhandenen Gebäude konnten mit wenigen Umbaumaßnahmen weiter genutzt werden.

Heute beschäftigt die Fa. Bückle 20 Mitarbeiter und die Geschäftsleitung liegt in den Händen der 3. Generation. Die Firma ist nahezu ausschließlich regional tätig und führt lokale Bauvorhaben aus. Zur Zeit kann das auf den Baustellen anfallende Material vor Ort zwischengelagert und wiederverwendet werden, so dass keine langen Transportwege entstehen.

Der vorliegende B-Plan „Hartenroder Straße 49“ soll die rechtliche Grundlage für betriebstechnisch notwendigen Expansionsmaßnahmen (Baulichkeiten und Lagerflächen) und damit die Zukunftssicherung des Betriebes schaffen und gleichzeitig auf eine geordnete Entwicklung des Gesamtgeländes sowie eine optimale Einbindung in die landschaftliche Umgebung hinwirken.

Er sieht im westlichen Teil die Möglichkeit der Erweiterung der baulichen Anlagen und im östlichen Teilbereich die Schaffung von arrondierten Lagerflächen mit Recyclinganlage vor. Das Gesamtgelände soll durch Gehölzstreifen gegliedert und durch Randpflanzungen eingegrünt werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für den Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ der Gemeinde Wald-Michelbach eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen und hierzu das umweltrelevante Abwägungsmaterial im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Es wird auf Teil I der Begründung zum Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Wald-Michelbach verwiesen.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Es wird auf Teil II der Begründung zum Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Wald-Michelbach verwiesen.

1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Auf mögliche Standortalternativen wird in Teil V der Begründung zum Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Wald-Michelbach eingegangen.

Planungsvarianten

Im Zuge der Bearbeitung wurden verschiedene Vorhabensvarianten entwickelt. Unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Aspekte wurde die vorliegende Planung als für diesen Bereich optimalste Lösung bewertet.

1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der seit 17.10.2011 rechtsverbindliche **Regionalplan Südhessen 2010** stellt die das B-Plan-Gebiet umfassenden Flächen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Wald-Michelbach stellt das Plangebiet als „Landwirtschaftliche Fläche (vorhanden)“ mit dem Zusatz „A - Aussiedlung, landwirtschaftlicher Weiler“ dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wald-Michelbach stellt in seinem Bestandsplan den westlichen Teil des Planbereichs als „Baufläche“, den mittleren Hangbereich als „Grünland frischer Standorte artenarmer Ausprägung“ und den östlichen Teilbereich als „Lagerplatz“ dar; in den Randbereichen sind einzelne Gehölze und Einzelbäume dargestellt (dies entspricht weitgehend dem derzeitigen Bestand, vgl. Bestandsplan Nr. 01).

In seiner Entwicklungskarte trifft der Landschaftsplan folgende das Plangebiet betreffende Aussagen:

- Für den östlichen Teil der Nordgrenze des Plangebiets wird auf die „Eingrünung des Siedlungsrandes/auffällig untypischer Landschaftselemente“ verwiesen und im Maßnahmenkatalog unter WMB 092 als „Eingrünen des Lagerplatzes der Fa. Bückle“ beschrieben.

1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

Bei der Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie bei der Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung wurde auf folgende **Materialien** zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach
- Landschaftsplan der Gemeinde Wald-Michelbach
- Klimafunktionskarte Hessen 1 : 200 000
- Bodenkarte von Hessen 1 : 50 000
- BodenViewer Hessen des HLUG (Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie)
- Geologische Karte des Großherzogtums Hessen
- Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG)

Weiterhin wurden folgende **Untersuchungsmethoden** angewandt:

- Örtliche Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen

Als Grundlage für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wurde eine flächendeckende Kartierung der Biototypen und Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes auf der Basis der im Mai 2013 durchgeführten Vegetationsaufnahme vorgenommen.

- Erfassung der seltenen bzw. geschützten Biotope sowie der gefährdeten Arten

In einem nächsten Schritt wurden die Biototypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen bewertet und seltene bzw. geschützte Biotope sowie das Vorkommen gefährdeter Arten ermittelt und dokumentiert (in Verbindung mit dem faunistischen Gutachten Dr. Winkler).



- **Ökologische Bilanzierung**

Die ökologische Bilanzierung erfolgt nach der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (**Kompensationsverordnung – KV**) vom 01.09.2005 entsprechend der Anlage 3 (Wertliste nach Nutzungstypen).

Danach werden Nutzungstypen ausgewiesen und ihnen Wertepunkte bezogen auf den m² zugeordnet.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie der Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Lagebeschreibung

Das Plangebiet liegt nördlich der Gemeinde Wald-Michelbach an der Verbindungsstraße K 30 nach Hartenrod. Der folgende Kartenausschnitt verdeutlicht die topographische Lage.

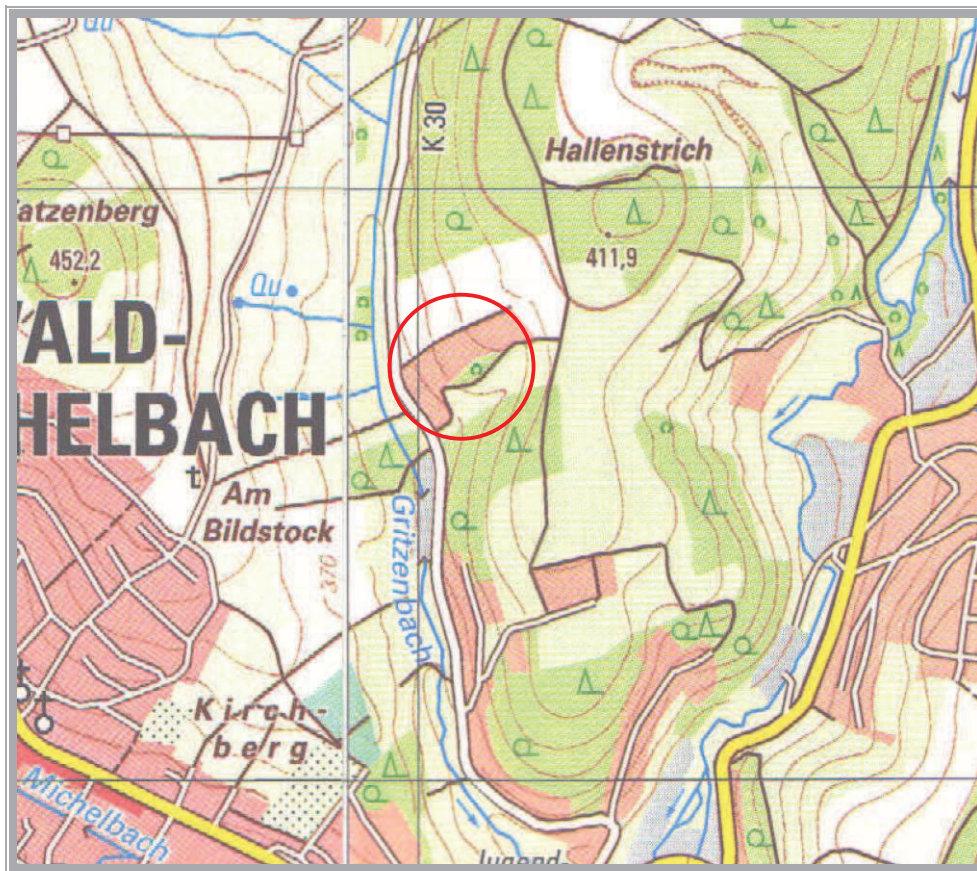


Abb. 01: Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25 000

Naturräumliche Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Vorderer Odenwald“ in der Untereinheit „Tromm-Odenwald“, welche als schmaler, überwiegend bewaldeter Granithöhenzug im westlichen Teil der Gemeinde Wald-Michelbach charakterisiert wird, bei dem die nach Osten hin flacheren Hänge z.T. durch landwirtschaftliche Nutzungen im Bereich von Rodungsinseln und Mulden geprägt werden.

Morphologie / Relief

Das Planungsgebiet liegt an einem nach Westen geneigten Talhang des Gritzenbaches (Seitental des Ulfenbachtals), der sich relativ gleichmäßig von ca. 354 m ü NN (an der Hartenroder Straße) auf ca. 390 m ü NN hochzieht; nur an wenigen Stellen sind kleinere Zwischenböschungen im Hang vorhanden.

2.2 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das B-Plangebiet liegt außerhalb der Wohnbebauung an der Ortsverbindungsstraße von Wald-Michelbach nach Hartenrod. Es erstreckt sich auf einer Länge von ca. 250 m und einer mittleren Breite von ca. 80 m auf dem nach Südwesten exponierten Talhang im Gewann „Im Hallenstrich“.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich an der Straße „Halle“ in ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet. Zwischen dieser Wohnbebauung und dem B-Plangebiet erstreckt sich ein zusammenhängender Waldbestand. In westlicher Richtung liegt die nächste Wohnbebauung an der Bürgermeister-Bachmann-Straße in ca. 500 m Entfernung.

Das Gelände ist insbesondere vom Gegenhang gut einsehbar.

Die Fa. Bückle ist ein lokal tätiges Tief- und Straßenbauunternehmen, das auf kurzem Wege den lokalen Bedarf bedient; derzeit beschäftigt die Firma 20 Mitarbeiter und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und damit zur Sicherung der Lebens- und Erwerbsgrundlagen der ansässigen Bevölkerung in der Region.

Bewertung

Bei der Planung ist ein besonderes Augenmerk auf das Verkehrsaufkommen sowie die vom Maschinenpark ausgehende Lärmbelästigung zu richten und deren Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung abzuschätzen.

Aufgrund des hängigen Geländes ist das Plangebiet vom Gegenhang her gut einsehbar. Da der Vordere Odenwald zur ruhigen Erholung (Wandern) genutzt wird, muss insbesondere eine gute optische Einbindung der geplanten Anlagen erreicht werden.

2.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Der Boden ist eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und den Menschen. Er erfüllt vielfältige Funktionen; so hat er Filter- und Pufferfunktion für das Grundwasser, er ist die Basis für qualitativ hochwertige landwirtschaftlich Produkte und Nahrungsmittel und er ist eine natürliche Grundlage für den Biotop- und Artenschutz.

Daher ist sein Schutz im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz **HaltBodSchG** verankert. Dies beinhaltet insbesondere unter Punkt 3 „einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß“.

Beschreibung

Geologisch betrachtet liegt die Gemeinde Wald-Michelbach im Übergangsbereich der kristallinen Gesteine des Vorderen Odenwaldes zum Buntsandstein des Sandstein-Odenwaldes. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der **kristallinen Erstarrungsgesteine Granit und Granodiorit des Tromm-Massivs**.

Aus den magmatischen Graniten und Dioriten haben sich vorwiegend flach- und mittelgründige, sandig-grusige, nährstoffreiche Lehm Böden mit krümeliger Struktur entwickelt. Auf den basenärmeren, kieselsäurereichen Graniten, die im Gebiet des Tromm-Massivs verbreitet sind, kommen **mittel- bis flachgründige, lößlehmarne Braunerden** vor.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Erfassung des Schutzgutes „Boden“ im Landschaftsplan der Gemeinde Wald-Michelbach sowie der im BodenViewer Hessen des HLUG hinterlegten Daten.

Danach wird das **Ertragspotential** der anstehenden Braunerden als **gering** und sowohl das **Nitrathaltvermögen** als auch das **Filtervermögen** als **gering** eingestuft.

Bei einer durchschnittlichen Hangneigung von ca. 15 % und einem mittleren Bodenerodierbarkeitsfaktor (K-Faktor ca. 0,4-0,5) wird die **Erosionsgefährdung** durch Wasser als **sehr hoch** eingeschätzt.

Altlasten

Der Gemeinde Wald-Michelbach sind **keine Altlasten** im Planungsgebiet bekannt. Örtliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde das Plangebiet früher als Hühnerfarm und später als Betriebshof der Tiefbaufirma Bückle genutzt; daher wird im Hinblick auf mögliche Bodenverunreinigungen kein Untersuchungsbedarf gesehen.

In der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannte Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Einträge vorhanden.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

In dem durch relativ hohe Niederschläge gekennzeichneten Mittelgebirgsraum des Überwaldes ist die Niederschlagsmenge größer als die Verdunstung, wodurch ein erheblicher Anteil ober- oder unterirdisch abfließen kann. Das kristalline Grundgebirge enthält im Gegensatz zum Buntsandstein nur wenige Klüfte oder Trennfugen und ist damit ein schlechter Grundwasserleiter; die **Grundwasserergiebigkeit** ist hier als **sehr gering** einzustufen.

Im Plangebiet sind **weder Fließ- noch Stillgewässer** vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Bewertung

Die **Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers** unterliegt im Gemeindegebiet keinen großen Schwankungen. Sie wird mit **mittel bis gering** eingestuft.

2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Beschreibung

Die Gemeinde Wald-Michelbach gehört zum Klimabezirk „Südwest-Deutschland“, der durch ein relativ mildes und sommerwarmes Klima mit folgenden Daten gekennzeichnet wird:

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| - Mittlere Jahrestemperatur | 7,0 – 8,8° C |
| - Mittlerer Jahresniederschlag | 900 – 1100 mm |
| - Hauptwindrichtung | Süd – Südwest |
| - Bioklima | reizmild – reizschwach |

Dabei variiert das Klima der bodennahen Luftschichten relativ stark in Abhängigkeit von den örtlichen Geländeverhältnissen wie Hangneigung, Exposition, Bodenart, Wasserhaushalt, Geländenutzung und Art der Vegetationsdecke; dies macht sich insbesondere bei Hochdruckwetterlagen bemerkbar durch unterschiedliche Ein- und Ausstrahlung bzw. Erwärmung und Abkühlung. So fließt bei klaren und windstillen Nächten die sich auf den waldfreien Hochflächen bildende Kaltluft in die Täler und Senken ab, wo es z.B. bei dichtem Gehölzbewuchs oder

Talverengungen zu einem Kaltluftstau kommen kann, der v.a. im Frühjahr und im Herbst zu Bodenfrösten und verstärkter Dunst- und Nebelbildung führt.

Bezüglich der **Luftgüte** hat Wald-Michelbach eine herausragende Bedeutung, denn sie stellt das **einzigste Reinluftgebiet in Südhessen** dar.

Bewertung

Das Plangebiet liegt an einem nach Westen exponierten Talhang, der als **potentielle Luftleit- und Sammelbahn für Kaltluftmassen** einen wichtigen Bereich für den Klima- und Immissionsschutz darstellt (wichtige kleinklimatische Ausgleichsfunktion). Diese Kaltluftabflussbahnen sind insbesondere während Schwachwindlagen bzw. windschwachen Strahlungsnächten aktiv.

2.6 Schutzgüter Arten und Biotope

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Als nächstgelegenes Natura-2000-Gebiet liegt ein Teil des FFH-Gebietes mit der Nummer 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ sowie des NSG Nr. 6419-305 „Dürr-Ellenbachtal“ in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation im Planungsgebiet ist der Buchen-Mischwald.

Reale Vegetation/Biotoptypen

Beschreibung

Das Planungsgebiet stellt einen nach Südwesten geneigten Talhang dar, dessen Exposition und Neigung, v.a. aber auch die intensive Nutzung die reale Vegetation im wesentlichen beeinflusst.

Weite Teile des Talhanges sind überbaut oder befestigt und lediglich auf dem Mittelhang sind Wiesenflächen vorhanden. In den Randbereichen sind Gehölzpflanzungen mit größeren Bäumen anzutreffen.

Der Vegetationsbestand im Geltungsbereich des B-Planes „Hartenroder Straße 49“ wurde im Rahmen einer Geländeaufnahme im Mai 2013 erfasst und im Umweltbericht dargestellt. Eine Auflistung der auf den einzelnen Flächen vorkommenden Arten wird im Anhang I („Floristische Bestandserhebung“) näher erläutert.

Die einzelnen Flächen mit den verschiedenen Vegetationsbeständen sind im Bestandsplan Plan Nr. 01 dargestellt.

Bewertung

Im Plangebiet wurden **keine** nach der **Bundesartenschutzverordnung** bzw. der **FFH-Richtlinie** (Anhang IV) **geschützten Pflanzenarten** gefunden.

Bewertung Biotop- und Nutzungstypen

Die **Bewertung der einzelnen Biotope** erfolgt nach der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (**Kompensationsverordnung – KV**) vom 01.09.2005 (zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010) entsprechend der Anlage 3 (Wertliste nach Nutzungstypen). Sie wird unter Punkt 5 beschrieben.

Fauna

Beschreibung

Die durch das Büro Dr. Winkler, Rimbach, erstellte **Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG** (für alle besonders und streng geschützten Arten), stellt die im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen beobachteten Tierarten zusammen, die insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen Relevanz besitzen; dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dabei sollte ermittelt werden, ob vorhabensbedingt Auswirkungen auf die angetroffene Tierwelt zu erwarten sind, die unter die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände fallen und wenn ja, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Durch das geplante Vorhaben können Beeinträchtigungen der lokalen Fauna nicht ausgeschlossen werden. Das Gutachten unterscheidet dabei in anlagenbedingte (Habitatverlust, Habitatveränderung), baubedingte (zeitlich auf die Bauphase begrenzte Auswirkungen) und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Belastung durch visuelle Reize sowie durch Lärm- und Lichtreize).

Die im Planungsgebiet relevanten Lebensraumtypen (Gebäude, ruderalisierte Bracheareale, besonnte Schotterflächen, Saumgesellschaften, Grünland sowie Einzelbäume und Flächengehölze) bedeuten hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa, dass im Wesentlichen Arten oder Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise an derartige Strukturen gebunden sind. Hieraus leitet sich die Betroffenheitssituation ab.

Grundsätzlich keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. Maculinea-Arten, Großer Feuerfalter)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion

Eine **Betrachtungsrelevanz** wurde im Rahmen der Untersuchung hingegen für die Artengruppen der **Fledermäuse** und **Vögel** sowie für die Einzelarten **Haselmaus**, **Zauneidechse** und **Spanische Flagge** festgestellt.

Die faunistischen Untersuchungen des Büros Dr. Winkler, Rimbach, stellt die im Untersuchungsraum angetroffenen Tierarten wie folgt zusammen:

Bei der Gruppe der **Säugetiere** wurden als Beibeobachtungen der Feldhase (*Lepus europaeus*) und das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) nachgewiesen, die beide nach BArtSchV geschützt sind (daher entfällt die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Betrachtung). Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde nicht nachgewiesen, kann aber aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens nicht ausgeschlossen werden.

Ein potentielles Vorkommen von **Fledermausarten** mit Bevorzugung von Gebäudequartieren und Arten mit Bindung an Baumhöhlenquartiere kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt gelang der aktuelle Nachweis von 40 im Untersuchungsraum vorkommenden **Vogelarten** mit artenschutzrechtlicher Relevanz, wovon 8 Arten einen landesweit ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand aufweisen; dazu gehören **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*).

Artenschutzrechtlich relevante **Reptilienarten** wie die Zauneidechse oder die Schlingnatter konnten nicht nachgewiesen werden. Hingegen gelang der Nachweis der nach BArtSchV geschützten Berg-/Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und der Bindschleiche (*Anguis fragilis*).

Es wurden insgesamt 23 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wovon die 4 Arten Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und Kleinem Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzen.

Für die artenschutzrechtlich relevante **Spanische Flagge** (*Euplagia quatripunctaria*) wurden keine Nachweise der Falter oder ihrer Entwicklungsstadien gefunden.

Weiterhin wurden 11 verschiedene **Heuschreckenarten** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Bewertung

Für die **Fauna** wird in der durch das Büro für Umweltplanung durchgeführten **Wirkungsanalyse** differenziert nach einzelnen Artengruppen bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

Es ergab sich aufgrund der vorhandenen Datenlage sowie der strukturellen Gebietsausstattung die Erfordernis zur Artenschutzprüfung (detaillierten Wirkanalyse) für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Fledermausarten mit Bevorzugung von Gebäudequartieren und Arten mit Bindung an Baumhöhlenquartiere
- acht Vogelarten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Habicht, Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling, Feldsperling, Girlitz, Stieglitz und Kernbeißer)

Die **Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange** aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

2.7 Schutzgüter Landschafts- und Siedlungsbild

Beschreibung

In dem Naherholungsraum des Vorderen Odenwaldes, in dem die Nutzung von Freiflächen und Landschaft als Aufenthalts- und Erholungsraum des Menschen eine große Rolle spielt, kommt dem Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zu.

Abgeleitet von dem dominanten Sinn des Sehens in der Landschaftsästhetik kann das Landschaftsbild als Gesamtheit aller landschaftlichen Erscheinungen begriffen werden, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt ästhetischen Erlebens ausgesucht sind. Es stellt die äußere sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft dar, die sowohl durch seine natürlichen Strukturen der Morphologie und der Vegetation als auch durch seine kulturhistorisch gewachsenen landschaftstypischen Flächennutzungen geprägt wird.

Im Folgenden wird das Landschaftsbild des Planungsgebietes beschrieben und anhand eines Luftbildes verdeutlicht. Die Fotodokumentation im Anhang zeigt Ausschnitte des Plangebietes aus unterschiedlichen Blickrichtungen.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird in besonderem Maße durch sein Relief, d.h. die geomorphologische Geländebildung, die vorhandene Vegetation und die intensive Nutzung des Geländes bestimmt. In seinem südwestlichen Teil wird es durch die vorhandenen Gebäude und die befestigten Flächen geprägt, die lediglich durch die vorhandene Randpflanzung mit größeren Einzelbäumen teilweise optisch eingebunden werden.

Der Mittelhang wird durch die vorhandenen Lager- und Wiesenflächen charakterisiert, die nach NO hin durch zwei Schuppen begrenzt werden.

Der nordöstliche Teil stellt sich als große zusammenhängende Lagerfläche dar, die lediglich durch Gehölzgruppen und im Osten durch ein zusammenhängendes Gehölz gerahmt wird.

Zur besseren Nutzbarkeit des Geländes sind die beschriebenen Flächen mehr oder weniger terrassiert und das Gelände zeigt einen Wechsel von relativ flachen Bereichen mit einzelnen Steilböschungen.

Im Südwesten grenzt das Gelände an die Hartenroder Straße.

Aufgrund der Lage und Exposition ist das Gelände von Westen gut einsehbar.

Die sich an das Plangebiet anschließenden Flächen bestehen aus Ackerflächen und Mähwiesen; nach Südosten hin nimmt der Gehölzbestand auf den angrenzenden Flächen zu.

Der folgende **Luftbildausschnitt** zeigt die Verteilung der räumlichen Strukturen im Planbereich und der unmittelbar anschließenden Flächen.



Abb. 02: Luftbildausschnitt (Planbereich und nähere Umgebung)

Bewertung

Das Landschaftsbild kann verallgemeinert als die sinnlich wahrgenommene Gestalt der Landschaft beschrieben werden. Landschaften werden im Allgemeinen als schön erlebt, wenn ihr Erscheinungsbild den existentiellen Bedürfnissen des Betrachters entgegenkommt.

Als Kriterien für den Ausdruck des ästhetischen Eigenwertes einer Landschaft gelten insbesondere die **Vielfalt**, die **Naturnähe** und die **Eigenart/historische Kontinuität** einer Landschaft.

Das Planungsgebiet liegt an einem nach Südwesten geneigten Talhang. Aufgrund seiner Exposition ist es vom Gegenhang her gut einsehbar. Von Süden her wird das Gelände durch den vorhandenen Wald größtenteils verdeckt. Es wird, wie zuvor beschrieben, insbesondere durch seine intensive Nutzung geprägt; im Westen sind die zusammenhängenden Gebäude und im Nordosten die große Lagerfläche vorhanden. Lediglich in den Randbereichen sind Gehölzbestände vorhanden, deren große Einzelbäume weithin sichtbar das Landschaftsbild prägen.

In Bezug auf das Kriterium Naturnähe ist festzustellen, dass der spürbare menschliche Einfluss auf die Natur durch die intensive Nutzung des Areals stark ausgeprägt ist.

Insgesamt kann der ästhetische Eigenwert des durch die Planung betroffenen Landschaftsausschnittes als gering angesehen werden, da er bereits nutzungsbedingt stark überformt ist.

2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Durchführung des Vorhabens im Plangebiet kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Plangebiet selbst bestehen keine dem Denkmalschutz unterliegenden baulichen Anlagen.

2.9 Naturschutzrechtliche Vorgaben

In der Naturschutzgesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) sind verschiedene Schutzkategorien verankert, die dem besonderen Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

Das Planungsgebiet wird von diesen Schutzkategorien **nicht berührt**.

Von den auf europäischer Ebene eingeführten Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie wird das Planungsgebiet nicht berührt; das nächstgelegene Natura 2000- Gebiet (FFH-Gebiet 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“) ist ca. 2 km Entfernung vom Plangebiet entfernt.

2.10 Wechselwirkungen

Beim derzeitigen Planungsstand sind keine relevanten über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltschutzgütern zu erkennen.

3 Landschaftsplanerische Zielsetzung

Ausgehend von den beschriebenen Planungsgrundlagen sowie der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit seinen Schutzgütern wurden insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Verringerung sowie den Ausgleich der nachteiligen Umwelteinwirkungen und eine gute Einbindung in die Landschaft folgende Ziele entwickelt. Dabei erhalten diejenigen Maßnahmen, die dazu dienen, die negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten, Vorrang vor sonstigen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidung bzw. Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Der durch die geplanten Maßnahmen bedingte Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unvermeidliche Maß zu begrenzen (§ 13 BNatSchG):

Minimierung des Eingriffsgebietes

- Beschränkung der baulichen Nutzung auf das unabdingbar notwendige Maß
- Begrenzung der Flächenversiegelung bzw. -befestigung auf das zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderliche Maß
- Erhaltung des Gehölzbestandes
- Erhaltung von Habitaten gefährdeter Arten

Erhaltung vorhandener Vegetation

- Erhaltung der Gehölzbestände
- Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Vegetation

Einbindung in das Landschaftsbild

- Anpflanzung von randlichen Gehölzstreifen und Einzelbäumen
- Bepflanzung der gliedernden Böschungen mit Gehölzen und Einzelbäumen
- Verwendung standortgerechter heimischer Arten
- Begrenzung der Flächenversiegelung bzw. -befestigung auf das zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderliche Maß
- Höhenbegrenzung der geplanten Bauteile
- Vorgaben zu den möglichen Baumaterialien

Ausgleich des Eingriffs durch entsprechende Maßnahmen

Gehölzpflanzung

- Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der Außengrenzen des Geländes
- Gehölzanpflanzung auf den gliedernden Böschungen
- Verwendung standortgerechter heimischer Arten

Ausgleichsmaßnahmen

- Ökologische Aufwertung von externen Flächen

4 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Entsprechend der Naturschutzgesetzgebung gilt in erster Linie das Gebot der Eingriffsminimierung und erst in zweiter Linie sind Maßnahmen vorzusehen, die auf einen Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft abzielen.

Die getroffenen landschaftsplanerischen Festsetzungen dienen daher in erster Linie der **Minimierung des Eingriffes** im Planungsgebiet. Vorrangige Ziele sind dabei, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen, des Kleinklimas, des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten und die geplanten Baumaßnahmen und Lagerflächen optisch in die umgebende Landschaft einzubinden.

Weiterhin sieht die Landschaftsplanung entsprechende Maßnahmen vor, die den **Ausgleich des planungsbedingten Eingriffs** vorbereiten.

Die im Folgenden beschriebenen landschaftsplanerische Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes werden in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gem. § 9 (1) 20, 25 und § 9 (1A) BauGB i. V. m. § 81 HBO festgesetzt.

4.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet wird derzeit hauptsächlich als Bau- und Betriebshof sowie als Lagerfläche von der Fa. Bückle genutzt. Auf dem westlichen Teil sind verschiedene Gebäude (Bürogebäude, Lager- und Maschinenhallen) vorhanden. Die sich an das Plangebiet anschließenden Flächen sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Nutzung als Bau- und Betriebshof/Lagerfläche bedingt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Hartenroder Straße sowie von den Baumaschinen ausgehende Lärmemissionen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Maschineneinsatz vorwiegend auf den Baustellen stattfindet. Auf dem Betriebsgelände ist der Einsatz in der Regel auf Ladetätigkeiten sowie den An- und Abtransport beschränkt.

Durch die vorliegende Planung wird sich an dieser beschriebenen Situation nichts Grundlegendes ändern; es wird lediglich die vorhandene Nutzung in „geordnete Bahnen“ gelenkt, d.h. die räumliche Anordnung der Bau- und Lagerflächen wird städtebaulich geordnet und eine Eingrünung des Gesamtgeländes sowie eine Gliederung mit Gehölzstreifen angestrebt. Mit dieser geplanten Einbindung in die Umgebung wird gleichzeitig die Fernwirkung des Areals wesentlich verbessert.

Für die im östlichen Teil geplante Recycling-Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Für diese Art von Anlagen ist nach modernstem Stand der Emissionsminderungstechnik eine Senkung der Lärm-, Staub- und Erschütterungsbeeinträchtigungen soweit möglich, dass ein Schutzabstand von 300 m ausreichend ist. Dieser Abstand berücksichtigt auch den Lade- und Transportbetrieb. Dieser Schutzabstand wird für das im Bebauungsplan festgesetzte GE 1 eingehalten.

4.2 Schutzgut Boden

Durch die nach der vorliegenden Planung zukünftig mögliche intensivere bauliche Nutzung des Geländes kommt es zu einem Verlust von offenem belebtem Boden. Betroffen davon sind mittel- bis flachgründige, lösslehmarne Braunerden mit einem geringen Ertragspotential.

Um den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden zu begrenzen, können mit Ausnahme der geplanten Zufahrt die übrigen befestigten Flächen durchlässig befestigt werden (siehe Landschaftsplanerische Festsetzungen), soweit nicht geltende Vorschriften eine Vollversiegelung vorschreiben.

Folgende Maßnahmen zielen auf einen möglichst weitgehenden Erhalt und einen sparsamen Umgang mit dieser Ressource:

- » Beschränkung der Oberflächenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß; dabei sind notwendige Oberflächenbefestigungen möglichst weitgehend durchlässig zu gestalten
- » Oberboden ist gemäß DIM 18915 fachgerecht zu sichern, zu lagern und wieder einzubauen.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Umsetzung der Planung hat neben dem Boden auch Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, da größere Flächen überbaut bzw. befestigt werden können.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist in diesem Bereich als mittel bis gering anzusetzen.

Auswirkungen auf das Oberflächenwasser können als gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar.

Zum Schutz der Ressource „Wasser“ werden daher die folgende Maßnahme empfohlen:

- » Beschränkung der Oberflächenversiegelung auf das unabdingbar notwendige Maß und Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen (vgl. Schutzgut Boden).

4.4 Schutzgüter Klima und Luft

Durch das geplante Vorhaben wird die kleinklimatische Ausgleichsfunktion des B-Plan-Gebietes nicht beeinträchtigt.

4.5 Schutzgüter Arten und Biotope

Die Umsetzung der Planung führt zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme für zusätzliche Gebäude und Lagerflächen, die soweit wie möglich jedoch wasserdurchlässig befestigt werden sollen. Die vorhandenen Wiesen werden voraussichtlich verschwinden, die vorhandenen Gehölze bleiben erhalten und werden durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt.

Vom Betriebshof und von den Lagerflächen sind durch den Betrieb von LKWs und Baumaschinen Störeinwirkungen in Form von Lärm zu erwarten.

Von diesen Maßnahmen sind keine besonders gefährdeten oder bedrohten Biotope betroffen.

Wuchsorte geschützter oder bedrohter Pflanzenarten werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Zur Kompensation des durch die Planung bedingten Eingriffs in Natur und Landschaft werden Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen vorgesehen.

Die **Artenschutzprüfung** stellt im Rahmen der Wirkungsanalyse fest, welche Tierarten tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind und wie erheblich die vorhabenbezogene Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

Für folgende Tierarten bzw. Artengruppen wurde eine Betroffenheit von der Planung festgestellt und Maßnahmen aufgelistet, die zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie naturschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen führen sowie zur Eingriffsminimierung und Kompensation als zwingend erachtet werden (vgl. „Artenschutzprüfung“, des Büros Dr. Winkler, Rimbach):

□ **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Ein potentiell Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen:
- ▶ Nachsuche nach Haselmaus-Nestern
 - ▶ Sicherung von Austauschfunktionen

□ **Fledermausarten** mit Bevorzugung von Gebäudequartieren bzw. mit Bindung an Baumhöhlenquartiere

Das potentielle Vorkommen dieser Fledermausarten wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen.

- Maßnahmen:
- ▶ Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung
 - ▶ Erhalt eines Höhlenbaumes
 - ▶ Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen
 - ▶ Einbau von Quartiersteinen
 - ▶ Quartierschaffung für Fledermäuse

□ **Vögel**

Die beobachteten Großgreifvogelarten, wozu der artenschutzrechtlich relevante **Habicht** (*Accipiter gentilis*) zählt, nutzen das Plangebiet als Teil ihres Nahrungshabitats.

Die nachgewiesenen Luftjäger **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) sind nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen.

Zu den nachgewiesenen synanthropen Arten gehört der **Hausperling** (*Passer domesticus*), der eine enge Bindung an die vorhandene Gebäudesubstanz aufweist.

Feldsperling, Girlitz und Stieglitz wurden als gehölzgebundene Vogelarten nachgewiesen.

Als Art gehölzwarmer Habitatkomplexe wurden die **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) beobachtet.

Zu den Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren zählen die folgenden nachgewiesenen Brutvögel:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*); sie legen ihre Nester in Altgrasbeständen, Hochstaudengruppen oder in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an.

- Maßnahmen:
- ▶ Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten
 - ▶ Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen
 - ▶ Einbau von Niststeinen
 - ▶ Erhalt eines Höhlenbaumes
 - ▶ Beschränkung der Rodungszeit
 - ▶ weitestgehender Gehölzerhalt
 - ▶ Gehölzschutz
 - ▶ Beschränkung der Ausführungszeit

Zusammenfassend werden zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Schutzgüter Arten und Biotope folgende Maßnahmen festgesetzt.:

- » Erhaltung des Gehölzbestandes (v.a. der vorhandenen Randpflanzungen)
- » Festsetzung der Anpflanzung eines mindestens 5 m breiten Gehölzstreifens entlang der Außengrenzen des Plangebiets aus landschaftsästhetischen Gründen zur Einbindung bzw. Eingrünung des Geländes sowie zur Habitatbegründung und Vernetzung vorhandener Strukturen als Lebensgrundlage für unterschiedliche Tierarten
- » Vorgaben zur Artenauswahl (heimische standortgerechte Gehölze -Vogelnährgehölze/Bienenweide)

- » Entwicklung von extensiv genutzten Wiesen auf den Ausgleichsflächen
 - » Nachsuche nach Haselmaus-Nestern vor der Rodung von Gehölzstreifen durch eine fachlich qualifizierte Person
 - » Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau und -sanierung (lockere oder hinterfliegbare Fassadenteile sind von Hand zu entfernen, Gebäudeöffnungen und der Dachstuhl sind auf Fledermäuse zu überprüfen)
 - » Erhaltung eines Höhlenbaumes – Salweide mit natürlicher Spaltenbildung - (wird im Landschaftsplan zum Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt)
 - » Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten auf außerhalb der Brutzeit der Vögel und auf den Oktober, um Beeinträchtigungen überwinternder Fledermäuse auszuschließen
 - » Beschränkung der Rodungszeit (außerhalb der Brutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar)
 - » Weitestgehender Gehölzerhalt zur Erhaltung potentieller Bruthabitatstrukturen
 - » Gehölzschutz
 - » Beschränkung der Ausführungszeit (Durchführung von Erdarbeiten und Baustellenvorbereitung außerhalb der Brutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar)
 - » Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen
 - » Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen
 - » Einbau von Quartiersteinen als Ersatz für potentielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste
 - » Einbau von Niststeinen als Ersatz für gebäudegebundene Bruthabitatverluste
 - » Sicherung von Austauschfunktionen
- Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.
- » Quartierschaffung für Fledermäuse

Eine Konkretisierung der festgesetzten Maßnahmen erfolgt in den textlichen Festsetzungen im Anhang IV. Dabei werden die in der Artenschutzprüfung aufgelisteten Maßnahmen nachrichtlich übernommen.

4.6 Schutzgüter Landschafts- und Siedlungsbild

Das Planungsgebiet, das an einem nach Südwesten geneigten Hang liegt, ist v.a. vom Gegenhang her teilweise einsehbar. Es wird durch seine intensive Nutzung mit Gebäuden und Lagerflächen charakterisiert. In den Randbereichen sind teilweise Gehölzpflanzungen vorhanden, die das Gelände aus der Nähe kaum einsehbar machen.

Die vorliegende Planung sieht die Möglichkeit für betriebstechnisch notwendige Expansionsmaßnahmen durch die Ausweisung von Bau- und Lagerflächen vor. Gleichzeitig soll insbesondere auf eine geordnete Entwicklung des Gesamtgeländes sowie eine optimale Einbindung in die landschaftliche Umgebung hingewirkt werden.

Die Auswirkungen dieser Baumaßnahme auf das Landschaftsbild lassen sich wie folgt beschreiben:

Durch die planerisch vorbereiteten Maßnahmen wird das Betriebsgelände noch stärker baulich überformt. Um die dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren werden keine zusätzlichen Hochbauten auf den höher gelegenen Betriebsflächen zugelassen; hier sind lediglich Lagerflächen zulässig. Weiterhin sind die Begrenzung der maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sowie Material- und Farbvorgaben vorgesehen, die ebenfalls die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren. Gleichzeitig wird durch die landschaftsplanerischen Festsetzungen, v.a. der Anpflanzung eines mindestens 5 m breiten Gehölzstreifens in den Randbereichen und der Gehölzpflanzung auf den gliedernden Böschungen die Möglichkeit der Verbesserung der jetzigen Situation in Bezug auf die Einbindung und die von der Anlage ausgehende Fernwirkung geschaffen.

Zur Verdeutlichung der Einbindungsmöglichkeit durch Gehölzpflanzungen auf den Böschungen der einzelnen Terrassen und einer entsprechenden Randpflanzung wurde die folgende Fotomontage angefertigt, die zeigt, dass das Landschaftsbild vom Gegenhang her erheblich verbessert werden kann.

Abb. 03: Fotomontage des Landschaftsausschnittes vom Gegenhang



Die geplanten Randpflanzungen und v.a. auch die intensiv begrünten Zwischenböschungen auf dem Gelände erlauben einen weitgehenden Sichtschutz auf die Gebäude und Lageflächen und erreichen damit eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Situation.

Folgende Maßnahmen dienen der Verringerung, dem Ausgleich bzw. der Verbesserung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild:

- » Beschränkung der möglichen Erweiterung der baulichen Anlagen auf den tiefer gelegenen Geländeteil
- » Begrenzung der maximalen Höhen der baulichen Anlagen
- » Vorgaben zum Material und zur Farbgebung der Gebäude und Dacheindeckungen
- » Erhaltung der Gehölzbestände in den Randbereichen
- » Festsetzung der Anpflanzung eines mindestens 5 m breiten Gehölzstreifens entlang der Außengrenzen des Plangebiets aus landschaftsästhetischen Gründen zur Einbindung bzw. Eingrünung des Geländes
- » Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf den Zwischenböschungen zur Gliederung und Einbindung des Geländes
- » Vorgaben zur Artenauswahl (heimische standortgerechte Gehölze)

4.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes als Bau- und Betriebshof der Tiefbaufirma Bückle prägt diesen Landschaftsausschnitt. Die Fläche wird von Äckern und Wiesen umgeben; zur Wohnbebauung hin wird sie von einem Waldbestand getrennt.

Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes bewirkt eine Intensivierung der derzeitigen Flächennutzungen, von der insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, sowie Arten- und Biotope betroffen sind.

Es kommt zu einem Verlust von belebtem Boden sowie Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Überbauung und weitere Befestigung; damit einher geht ein Verlust an Biotopen. Dies geschieht jedoch in dem bereits jetzt schon durch die gewerbliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt.

Andererseits bietet die Umsetzung der Planung die Chance einer zukünftig geordneten städtebaulichen Entwicklung des Betriebsgeländes und gleichzeitig der Verbesserung der Einbindung in das Landschaftsbild durch die geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen. Diese schaffen gleichzeitig für die anzutreffende Fauna neue Lebensgrundlagen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die dargestellten landschaftsplanerischen Maßnahmen als Optimierung der bestehenden Situation angesehen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planung auf dem Umweltzustand als nicht gravierend eingestuft.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Wenngleich die Bauleitplanung selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, so bereitet sie dennoch in der Regel Vorhaben planerisch vor, die Einflüsse auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach sich ziehen können.

Gemäß § 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren unter entsprechender Anwendung der Eingriffsregelung und des Verursacherprinzips zu entscheiden. Aus diesem Grunde erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung eine Bewertung der zu erwartenden Eingriffe. Diese wird im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Kompensationsberechnung den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Grundlage der vorliegenden Bilanzierung ist der derzeitige Bestand der Nutzungstypen (letzter rechtmäßiger Zustand) und der nach dem Bebauungsplan angestrebte Zustand der Nutzungstypen.

Die **Bewertung der einzelnen Biotope** erfolgt nach der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (**Kompensationsverordnung – KV**) vom 01.09.2005 (zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010) entsprechend der Anlage 3 (Wertliste nach Nutzungstypen). Danach werden Nutzungstypen ausgewiesen und ihnen Wertepunkte bezogen auf den m² zugeordnet.

Bewertung des Bestands

Für die Bewertung des Bestandes ist der letzte rechtmäßige Zustand maßgebend. Die etwas schwierige Aktenlage dazu wird im Anhang III aufgearbeitet und dokumentiert. Danach stellt sich der letzte rechtmäßige Zustand des Geländes wie folgt dar:

- ☐ Die vorhandenen Gehölzbestände werden entsprechend ihrer Artenzusammensetzung als heimische, standortgerechte Gebüsch (Nutzungstyp 02.400) oder als standortfremde Ziergehölze nach dem Nutzungstyp 02.500 bewertet.
- ☐ Ebenso werden die im Planbereich vorkommenden Einzelbäume ihrer Art entsprechend dem Nutzungstyp 04.110 (heimische, standortgerechte Art) bzw. 04.120 (nicht heimische, nicht standortgerechte Art) zugeordnet.
- ☐ Die genehmigten Gebäude werden als Dachflächen unbegrünt (Nutzungstyp 10.710) bewertet.
- ☐ Die genehmigte Zufahrt sowie die Durchfahrt durch das Gesamtgelände werden als Nutzungstyp 10.510 (stark oder völlig versiegelte Flächen) eingestuft.
- ☐ Die Platzfläche hinter der Legebatterie wird als Nutzungstyp 10.530 (wassergebundene Decke, Schotter) bewertet.
- ☐ Die gesamten Freiflächen des Geländes wurden nach Aktenlage als Hühnerfarm genehmigt und als Freilaufflächen für die Hühner genutzt. Dies entspricht einer sehr intensiven Nutzung, bei der das ganze Gelände durch die Hühner durchgewühlt und umgegraben wird. Aus diesem Grunde wird diese Flächen von der Nutzungsintensität her dem Nutzungstyp 11.221 (arten- und strukturarme Hausgärten) zugeordnet.
- ☐ Der asphaltierte Bereich der Hartenroder Straße wird nach dem Nutzungstyp 10.510 (Ortbeton, Asphalt) eingestuft. Die beiderseits begleitenden Randbereiche werden wie „Straßenränder“ (09.160) bewertet.

Bewertung des Planungszustands

Grundlage für die Bewertung des Entwicklungszustandes sind die im Bebauungsplan dargestellten Flächen.

- ☐ Diejenigen Flächen, die im Zuge der Planung unverändert bleiben (asphaltierte Straße und Straßenränder) werden wie im Bestand bewertet.
- ☐ Die vorhandenen Gehölzflächen werden ebenso wie die geplanten 5 m breiten Randpflanzungen aufgrund ihrer

Artenzusammensetzung als heimische, standortgerechte Gebüschpflanzung wie der Biotoptyp 02.400 bewertet.

- ☐ Die zu erhaltenden Einzelbäume werden wie im Bestand dem Nutzungstyp 04.110 (Einzelbaum heimisch, standortgerecht) zugeordnet.
- ☐ Für die vorgesehene Anpflanzung von Einzelbäumen werden pro Baum 1 m² des Nutzungstyps 04.110 (Einzelbaum heimisch, standortgerecht) angerechnet.
- ☐ Die überbaubaren Flächen im Bereich GE 2 und GE 3 werden als Dachflächen unbegrünt (Typ 10.710) bewertet.
- ☐ Die überbaubare Fläche im Bereich GE 1 ist als Lagerfläche ausgewiesen und wird als Nutzungstyp 10.520 (Pflaster) bewertet.
- ☐ Die vorhandene asphaltierte Zufahrt sowie die im weiteren Verlauf vorgesehene Fahrverbindung zum Lagerplatz im Bereich GE 1 ist bzw. wird asphaltiert und damit als Typ 10.510 (Ortbeton, Asphalt) bewertet.
- ☐ Entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahlen für die einzelnen Teilbereiche werden die weiteren rechnerisch möglichen befestigten Flächen als Schotterflächen bewertet (Nutzungstyp 10.530 Schotter-, Kies-, Sandwege und -plätze).
- ☐ Die restlichen Flächen, die nicht überbaut bzw. befestigt werden können und nicht als Flächen mit Pflanzbindungen festgesetzt sind, sind entsprechend den textlichen Festsetzungen zu begrünen; sie werden als Biotoptyp 11.221 (Gärtnerisch gepflegte Anlagen) eingestuft. Da diese Flächen rechnerisch ermittelt werden, sind sie im Plan 03 Nutzungstypen Planung nicht separat ausgewiesen; hier erfolgt eine Gesamtdarstellung als Schotterfläche.

Ausgleichsflächen

Zum Ausgleich des durch die Planung bedingten Eingriffs in Natur und Landschaft wurden im näheren Umfeld geeignete Flächen gesucht, die durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden können und deren Verfügbarkeit sichergestellt ist.

Diese „Ausgleichsflächen liegen westlich des engeren B-Plan-Gebietes und umfassen folgende Flurstücke:

Ausgleichsfläche	Gewinn	Flur	Flurstück	Größe
A1	In der Gritzenbach	7	94 (ganz)	1419 m ²
	In der Gritzenbach		95 (teilweise)	2205 m ²
A2	In der Gritzenbach	7	95 (teilweise)	223 m ²
A3	Im Grummets	7	103 (teilweise)	842 m ²
A4	Im Hallenstrich	7	46/3 (ganz)	963 m ²

Die aufgelisteten Ausgleichsflächen befinden sich alle im Eigentum der Familie Bückle (womit die Verfügbarkeit gewährleistet ist).

Die festgesetzten Ausgleichsfläche A1 – A4 stellen zur Zeit durch Mahd und Beweidung intensiv genutzte Frischwiesen dar (vgl. Artenliste im Anhang), die Teil der zusammenhängende Wiesenhänge entlang des Gritzenbaches sind und in Teilbereichen an vorhandene Feuchtbiopte (geschützte Biotope) anschließen. Damit bilden die Ausgleichsflächen eine Pufferzone zwischen den Feuchtwiesen und den intensiv bewirtschafteten Flächen und übernehmen gleichzeitig eine wichtige Aufgabe zum Schutz dieser Feuchtbereiche.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wald-Michelbach macht folgende Aussagen zu den festgesetzten Ausgleichsflächen:

- Für den Bereich der Ausgleichsflächen A1 und A2 werden keine Aussagen im Maßnahmenkatalog getroffen; lediglich für das östlich anschließende Pappelwäldchen beschreibt der Landschaftsplan die Maßnahme WMB 084

„Umwandlung der Pappelwaldparzelle in standortgerechten Feuchtwald/-gehölze“. Dieses Flurstück befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Familie Bückle und ist damit für Maßnahmen im Zuge der vorliegenden Planung nicht verfügbar.

- Die Ausgleichsfläche A3 wird im Landschaftsplan mit folgender Maßnahme belegt: „Schutz von Quellbereich und –gerinne vor der intensiven Nutzung bis an den Biotoprund durch Anlage von Pufferstreifen“. Im Zuge der vorliegenden Planung wird diese Maßnahme durch Extensivierung umgesetzt. Die auf demselben Grundstück vorgesehene Maßnahme WMB 082 „Pflanzen von Ufergehölzen am Seitenbach zum Gritzenbach“ wird nicht weiter verfolgt, da sich in diesem Bereich bereits verschiedene Gehölze angesiedelt haben und der Feuchtbereich ansonsten offengehalten werden sollte.
- Die für den Bereich der Ausgleichsfläche A4 vorgesehene „Anlage einer straßenbegleitenden Baumallee“ (Maßnahme WMB 085) wird im Zuge der vorliegenden Planung umgesetzt.

Die Bestandssituation einschließlich der angrenzenden Flächen wird im Plan Nr. 01 (Bestandsplan) dargestellt sowie der Vegetationsbestand in Anlage I „Floristische Bestandserhebung“ näher beschrieben und dokumentiert. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung der vorhandenen Feuchtbiootope mit ihrer räumlichen Ausdehnung entsprechend einer örtlichen Kartierung und Einmessung erfolgte und nicht mit der Darstellung im Landschaftsplan der Gemeinde Wald-Michelbach übereinstimmt.

Die folgenden Fotos dokumentieren die derzeitige Situation.



Foto 1: Das Bild zeigt den Blick über das Feuchtbiotop hinweg in Richtung Ausgleichsfläche A1. Am rechten Bildrand ist der Schilfbestand und dahinter das Pappelwäldchen zu erkennen.



Foto 2: Von der Ausgleichsfläche A3 geht der Blick über das Feuchtbiotop hinweg Richtung Westen. Deutlich ist der durch natürliche Sukzession aufgekommene Gehölzbestand zu erkennen.



Foto 3: Hier geht der Blick über die Ausgleichsfläche A4 Richtung Norden. Am rechten Bildrand ist die Hartenroder Straße und die begleitende Straßenböschung zu erkennen.

Die im Plangebiet vorkommenden Nutzungstypen sind mit den entsprechenden Werte Zahlen und ihren Flächenanteilen in der folgenden Tabelle (Flächenbilanz) übernommen. Die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungstypen ist den beiden Pläne 02 und 03 i. M. 1 : 500 (Nutzungstypen Bestand und Nutzungstypen Planung) zu entnehmen.

Die in der folgenden Tabelle zusammengestellte Flächenbilanzierung der Nutzungstypen zeigt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen der Eingriff **vollständig ausgeglichen** werden kann.

Flächenbilanz (entsprechend Kompensationsverordnung)

Projekt: Landschaftsplan zum Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“					
Nutzungs Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wert Pkt. je m ²	Flächenanteil je		Biotopwert	
		Vorher	Nachher	Vorher	Nachher
:					
: : 02.400 : Gebüsch heimisch neu	: 27 :	1124	: 3085	: 30348	: 83295
: : 02.500 : Gebüsch Ziergeh. neu	: 23 :	65	:	: 1495	: 0
: : 04.110 : Standortgerecht/Obst	: 31 :	(267)	(271)	: 8277	: 7037
: : 04.120 : nicht standortgerecht	: 26 :	46	:	: 1196	: 0
: : 09.160+ : Straßenränder	: 13 :	656	: 656	: 8528	: 8528
: : 10.510+ : Asphalt, Ort beton	: 3 :	2195	: 1739	: 6585	: 5217
: : 10.520+ : Pflaster	: 3 :	:	: 3424	: 0	: 10272
: : 10.530+ : Schotter, Kies	: 6 :	157	: 3293	: 942	: 19758
: : 10.710 : Dach nicht begrünt	: 3 :	991	: 6646	: 2973	: 19938
: : 11.221+ : gärtl. gepfl.Anlage	: 14 :	13609	:	: 190526	: 0
: :	:	:	:	:	:
: : Ausgleichsflächen	:	:	:	:	:
: : 06.320+ : Frischwiese intensiv	: 27 :	5652	:	: 152604	: 0
: : 06.310 : Frischwies ext. neu	: 44 :	:	: 5652	: 0	: 248688
: :	:	:	:	:	:
Summen	:	24495	: 24495	: 403474	: 403973
Biotopwertdifferenz		:			-499

6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Der Gemeinde obliegt nach § 4c BauGB die Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Bauleitpläne. Diese Aufgabe wird durch regelmäßige Begehungen der Gemeinde wahrgenommen; ein Nachweis dieser Überwachung wird durch Protokollierung der Begehungen geführt.

Gegenstand des Monitorings sollten insbesondere sein:

- Erhaltung wertvoller Vegetationsbestände (Pflegetmaßnahmen, Gehölze, Baumreihen, Einzelbäume)
- Entwicklung der Extensivierungsflächen
- Erhaltung der Habitatstrukturen geschützter Tierarten

7 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Hartenroder Straße 49“ soll die rechtliche Grundlage für die Existenzsicherung und eine geordnete Entwicklung mit Expansionsmöglichkeiten für die ortsansässige Tiefbaufirma Bückle geschaffen und damit gleichzeitig ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Erwerbsgrundlagen der ansässigen Bevölkerung geleistet werden.

Aufgrund der angestrebten Entwicklung der Fa. Bückle werden zusammenhängende Bau- und Lagerflächen ausgewiesen und gleichzeitig großzügige Anpflanzungsflächen für Gehölzen festgesetzt, um eine Verbesserung der Einbindung und Gliederung des Geländes und damit eine Optimierung der Fernwirkung des Geländes erzielt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** sind als erheblich einzustufen, da weite Teile des Geländes überbaut bzw. befestigt werden können; die geplanten Lagerflächen werden soweit keine anderweitigen Auflagen vorhanden sind wasserdurchlässig befestigt.

Die **kleinklimatische Ausgleichsfunktion** des B-Plan-Gebietes wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Besonders gefährdete oder geschützte **Biotope** werden durch die Maßnahmen ebenso wenig berührt wie Wuchsorte geschützter oder gefährdeter **Pflanzen**.

In Bezug auf die **Fauna** zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Maßnahmen durch die entstehenden Belastungswirkungen für die betroffenen Arten und Artengruppen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

In Bezug auf das **Landschaftsbild** wird festgestellt, dass durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** weitgehend kompensiert und eine Verbesserung der Situation gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden von der Planung nicht betroffen.

Die prognostizierten Auswirkungen der Planung auf sämtliche Schutzgüter können daher als untergeordnet eingestuft werden.

Im Rahmen der **ökologischen Bilanzierung** nach der Kompensationsverordnung wird festgestellt, dass durch die festgesetzten landschaftsplanerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets sowie auf den externen Ausgleichsflächen ein **vollständiger Ausgleich** des planungsbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Existenzsicherung der ortsansässigen Firma Bückle mit ihren 20 Arbeitsplätzen und der Bedienung regionaler Bauvorhaben mit kurzen Transportwegen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Überwaldes als Wirtschafts- und Lebensraum der ansässigen Bevölkerung leistet. Gleichzeitig wird eine geordnete Entwicklung des Betriebsgeländes und eine verbesserte Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum erzielt.

Anhang I

Floristische Bestandserhebung

Floristische Bestandserhebung

Im Folgenden wird der Vegetationsbestand (Geländeaufnahme Stand Mai 2013) auf den einzelnen Flächen näher erläutert und die vorkommenden Arten aufgelistet, wobei die häufigsten Arten unterstrichen sind.

1 Gehölze

Die den Bebauungsplan umfassenden Flächen werden hauptsächlich in den Randbereichen durch zusammenhängende Gehölzflächen eingerahmt.

1.1 Feldgehölz im Osten

Hier kommen folgende Arten vor:

Bäume:	<u>Quercus robur</u>	Stieleiche
	<u>Populus tremula</u>	Zitterpappel
	<u>Betula pendula</u>	Birke
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Salix caprea	Salweide
Unterwuchs:	Rubus fruticosus	Brombeere
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Alliaria petiolata	Knoblauchsrauke
	Urtica dioica	Brennnessel
	Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis
	Geranium robertianum	Ruprechtskraut
	Stellaria media	Gewöhnliche Vogelmiere
	Rumex obtusifolius	Stumpfbblättriger Ampfer

1.2 Gehölzstreifen im Westen

Dieser Gehölzstreifen, der sich entlang der Hartenroder Straße zieht und dann nach Nordosten abschwengt ist mit einzelnen Nadelbäumen durchsetzt.

<u>Betula pendula</u>	Birke
<u>Quercus robur</u>	Stieleiche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Picea abies	Gemeine Fichte
Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Cedrus atlantica „Glauca“	Atlaszeder
Corylus avellana	Haselnuss
Salix caprea	Salweide
Berberis thunbergii „Atrop.“	Rote Heckenberberitze
Amelanchier laevis	Felsenbirne
Vinca major	Großblättriges Immergrün

1.3 Randpflanzung im Norden entlang der Wiesenfläche

Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Birke
Picea abies	Gemeine Fichte
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Prunus avium	Vogelkirsche
Fagus silvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cytisus scoparius	Besenginster
<u>Pteridium aquilinum</u>	Adlerfarn

1.4 Gehölzbestand Spielplatz

Obstbäume

Prunus avium	Vogelkirsche
Chamaecyparis lawsoniana	Scheinzypresse
Salix caprea	Salweide
Picea abies	Gemeine Fichte

2 Einzelbäume

Im Plangebiet sind in den Randbereichen verschiedenen Bäume vorhanden, die in der Regel innerhalb von zusammenhängenden Gehölzgruppen stehen. Besonders markante Einzelbäume können nicht hervorgehoben werden. Als Hauptarten sind Eichen, Birken, Kiefern und Salweiden anzutreffen

3 Wiesenflächen

3.1 Wiesenhang im mittleren Teilstück des Plangebiets

Die zusammenhängende Wiesenfläche wird intensiv genutzt und der Bewuchs wird durch häufiges Mähen niedrig gehalten. Daher ist die Fläche sowohl von Arten des Wirtschaftsgrünlandes (Glatthaferwiesen **Arrhenatherion**) als auch von Arten ausdauernder Trittgemeinschaften (**Lolio-Plantaginion** Wegerich-Trittrasen) bestanden.

Auf der Wiesenfläche dominieren die Gräser. Sie werden intensiv durch Mahd bewirtschaftet.

<u>Plantago lanceolata</u>	Spitzwegerich
<u>Trifolium repens</u>	Weißklee
<u>Taraxacum officinale</u>	Löwenzahn
Trifolium pratense	Wiesenklee
Stellaria media	Vogelsternmiere
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Centaurea jacea	Wiesenflockenblume
Polygonum bistorta	Wiesenknöterich
Achillea millefolium	Schafgarbe
Rumex acetosa	Großer Ampfer
Medicago lupulina	Hopfenklee
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Galium mollugo	Wiesenlabkraut
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel
Cirsium arvense	Ackerkratzdistel
Cerastium fontanum	Gemeines Hornkraut
Plantago major	Breitwegerich

Urtica dioica	Große Brennnessel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Potentilla anserina	Gänsefingerkraut
Lathyrus pratensis	Wiesenplatterbse
<u>Arrhenatherum elatius</u>	Glatthafer
<u>Dactylis glomerata</u>	Wiesenknaulgras
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Luzula campestris	Feldhainsimse

3.2 Wiesengesellschaft am südlichen Straßenrand

Der Wiesenstreifen entlang der Hartenroder Straße wird als Straßenbegleitgrün durch intensive Mahd niedrig gehalten. Hier kommen sowohl Arten des Wirtschaftsgrünlandes (Glatthaferwiesen **Arrhenatherion**) als Arten ausdauernder Trittgesellschaften (**Lolio-Plantaginion** Wegerich-Trittrasen) vor.

Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Trifolium repens	Weißklee
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer
Galium mollugo	Wiesenlabkraut
Vicia sepium	Zaunwicke
Stellaria graminea	Grasstermiere
Urtica dioica	Große Brennnessel
<u>Arrhenatherum elatius</u>	Glatthafer
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz
Phleum pratense	Wiesenlieschgras
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras

3.3 Wiesengesellschaft auf der Böschung entlang der Hartenroder Straße

Die auf der südexponierten Böschung entlang der Straße vorhandene Wiesengesellschaft weist aufgrund des Standorts neben den gängigen Arten auch trockenheitsliebende Arten auf. Es handelt sich hier ebenfalls um ein Straßenbegleitgrün, das durch häufige Mahd niedrig gehalten wird.

Taraxacum officinale	Löwenzahn
Trifolium pratense	Wiesenklee
Vicia sepium	Zaunwicke
Centaurea jacea	Wiesenflockenblume
Achillea millefolium	Schafgarbe
Draba verna	Frühlingshungerblüthen
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Stellaria graminea	Grasstermiere
Veronica chamaedrys	Gamanderehrenpreis
Medicago lupulina	Hopfenklee
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Galium mollugo	Wiesenlabkraut
Cirsium arvense	Ackerkratzdistel
<u>Arrhenatherum elatius</u>	Glatthafer
Luzula campestris	Feldhainsimse

4 Hochstaudengesellschaften

4.1 Hochstaudenflur entlang der nördlichen Plangebietsgrenze

Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Geländestreifen, der hauptsächlich durch Hochstauden folgender Arten besiedelt wird:

Rubus fruticosus	Brombeere
Weiden in Arten	
Solidago virgaurea	Goldrute
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
Galium aparine	Klettenlabkraut
Urtica dioica	Große Brennnessel
Convolvulus arvensis	Ackerwinde
Cirsium arvense	Ackerkratzdistel
Arrhenatherum elatius	Glatthafer

4.2 Hochstauden auf den Böschungen im Südosten

Auf den Böschungen an der südöstlichen Grenze des Plangebiets sind folgende Hochstauden anzutreffen:

Rubus fruticosus	Brombeere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium pratense	Wiesenklee
Medicago lupulina	Hopfenklee
Rumex acetosa	Großer Ampfer
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Urtica dioica	Große Brennnessel
Daucus carota	Wilde Möhre
Polygonum aviculare	Vogelknöterich
Arrhenatherum elatius	Glatthafer

Vegetationsbestand auf den Ausgleichsflächen

Die ergänzende Aufnahme des Vegetationsbestandes auf den Ausgleichsflächen sowie den direkt angrenzenden Flächen erfolgte durch vor Ort Erhebungen im Oktober 2013. Der Vegetationsbestand auf den einzelnen Flächen wird im Folgenden näher erläutert und die vorkommenden Arten aufgelistet, wobei die häufigsten Arten unterstrichen sind.

5 Wiesenflächen

5.1 Wiesengesellschaft auf den Ausgleichsflächen

Die Wiesen der Ausgleichsflächen sind Teile von großflächig zusammenhängenden Wiesenhängen, die durch häufiges Mähen bzw. Beweidung intensiv genutzt werden. Die Flächen sind sowohl von Arten des Wirtschaftsgrünlandes (Glatthaferwiesen **Arrhenatherion**) als auch von Arten ausdauernder Trittschichtgesellschaften (**Lolio-Plantaginion** Wegerich-Trittrasen) bestanden. Auf den Wiesenflächen dominieren die Gräser.

<u>Trifolium pratense</u>	Wiesenklee
<u>Trifolium repens</u>	Weißklee
<u>Taraxacum officinale</u>	Löwenzahn
<u>Ranunculus acris</u>	Scharfer Hahnenfuß
<u>Achillea millefolium</u>	Schafgarbe
<u>Alchemilla vulgaris</u>	Frauenmantel
<u>Centaurea jacea</u>	Wiesenflockenblume
<u>Campanula rotundifolia</u>	Rundblättrige Glockenblume
<u>Crepis capillaris</u>	Kleinköpfiger Pippau
<u>Plantago lanceolata</u>	Spitzwegerich
<u>Potentilla anserina</u>	Gänsefingerkraut
<u>Stellaria media</u>	Vogelsternmiere
<u>Anthriscus sylvestris</u>	Wiesengerste
<u>Arrhenatherum elatius</u>	Glatthafer
<u>Dactylis glomerata</u>	Wiesenknaulgras
<u>Lolium perenne</u>	Deutsches Weidelgras

5.2 Wiesengesellschaft auf Feuchtstandort zwischen den Hochstauden und der Wirtschaftswiese der Ausgleichsfläche A 3

Die Wiesengesellschaft zwischen den Hochstauden und der nördlich anschließenden Wirtschaftswiese im Bereich der Ausgleichsfläche A 3 zieht sich in den tiefer gelegenen Bereich des Grabens hinunter und stellt damit einen feuchteren Bereich dar. Ihre Artenzusammensetzung gleicht der unter 5.1 beschriebenen Gesellschaft.

6 Schilfbestand südöstlich der Ausgleichsfläche A 1

Die feuchte Mulde südwestlich der Ausgleichsfläche A 1 wird von einer Röhrichtgesellschaft besiedelt, die sich ausschließlich aus Schilf (*Phragmites australis*) zusammensetzt. Sie ist der Klasse der *Phragmitetea australis* (Schilfröhrichte) und darunter dem Verband der artenarmen Großröhrichte (*Phragmition australis*) zuzuordnen. Das Schilf zieht sich auch unter dem im Osten anschließenden Pappelwäldchen weiter.

7 Hochstauden feuchter Standorte beiderseits der wasserführenden Gräben

Auf den nährstoffreichen feuchten Standorten entlang der wasserführenden Gräben haben sich Hochstaudenfluren entwickelt. Diese Gesellschaft wird in der Ordnung des *Molinietalia caeruleae* (Nass- und Streuwiesen und nasse Hochstaudengesellschaften) dem Verband des *Filipendulion* (Mädesüßfluren) zugeordnet. Die aufbauenden Arten sind mäh- und beweidungsempfindlich.

<u>Filipendula ulmaria</u>	Mädesüß
<u>Rumex obtusifolius</u>	Stumpfbblättriger Ampfer
<u>Urtica dioica</u>	Große Brennnessel
<u>Lysimachia nummularia</u>	Pfennigkraut
<u>Epilobium roseum</u>	Rosablühendes Weidenröschen

Sauergräser in Arten

Anhang II

Fotodokumentation

Fotodokumentation

Die folgenden Fotos zeigen das Planungsgebiet aus verschiedenen Blickrichtungen. Sie wurden von markanten Standorten aufgenommen, von denen aus Teilbereiche des Plangebietes einsehbar sind.

Im nachfolgenden werden die Standorte und Blickrichtungen der Fotos abgebildet sowie die einzelnen Aufnahmen erläutert.

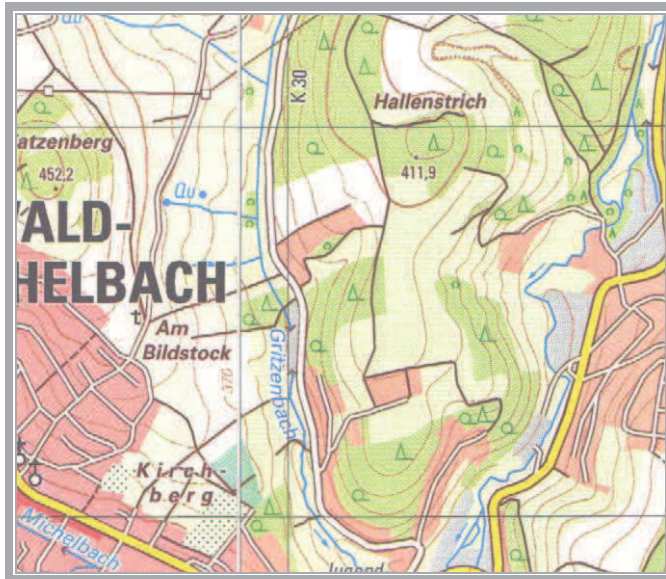


Abb. 04:

Der Ausschnitt aus der topographischen Karte verdeutlicht, dass das B-Plan Gebiet von Osten her nur bis zum Höhenrücken optisch in Erscheinung treten kann, da es sich auf einem nach Südwesten exponierten Hang befindet.

Aufgrund dessen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Einbindung des Planungsgebietes hauptsächlich vom westlich gelegenen Gegenhang und von Norden entlang der Straße dargestellt.

Von Süden aus wird das Gebiet durch den vorhandenen Waldbestand verdeckt.

Ausgangspunkt der Darstellung sind vorhandene Feld- und Wanderwege.

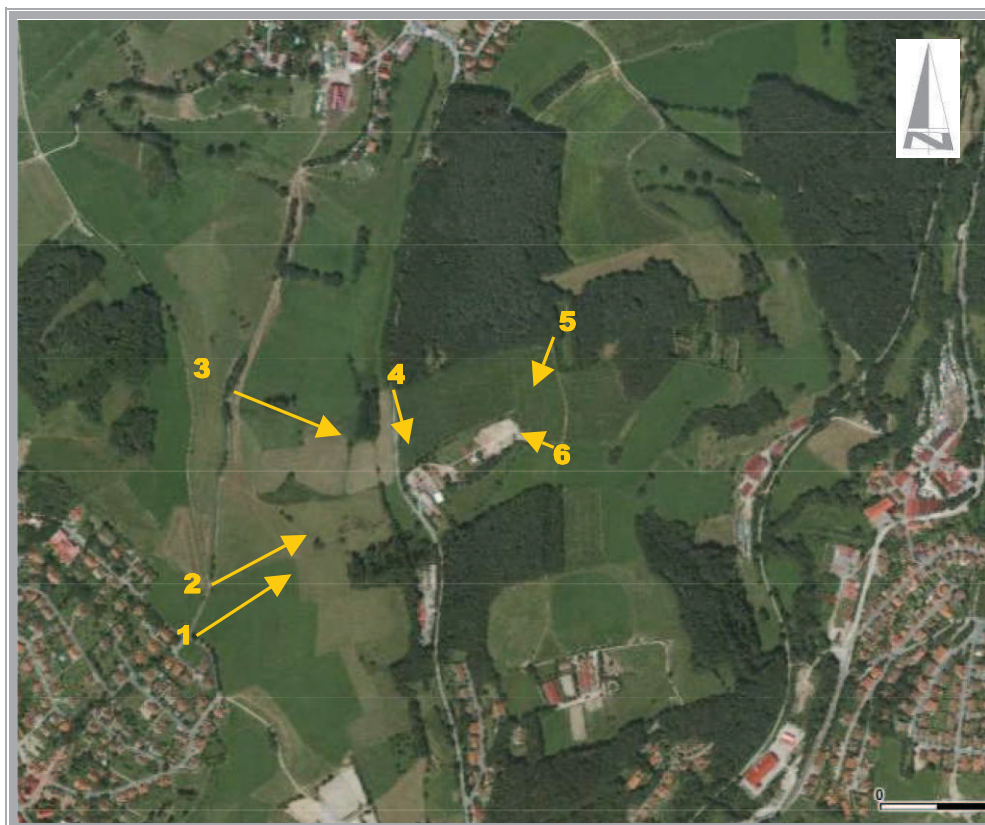


Abb. 05: Darstellung der Fotostandorte und Blickrichtungen



Bild 1 Blick vom Beginn des Verbindungsweges nach Hartenrod

Das Planungsgebiet wird durch die vorgelagerte Geländeüberhöhung größtenteils verdeckt.



Bild 2 Blick vom Verbindungsweg nach Hartenrod

Zwischen Bild 2 und Bild 3 ist das Planungsgebiet deutlich zu erkennen. Die vorhandene Randpflanzung bildet zwar einen Rahmen, ist jedoch vom Gegenhang her nicht in der Lage das Gebiete optisch einzubinden.



Bild 3 Blick vom Verbindungsweg nach Hartenrod

Ab hier beginnt die vorhandene Randpflanzung zu wirken. Das vorhandene Wäldchen im Vordergrund nimmt zunehmend die Sicht auf das Planungsgebiet.



Bild 4 Blick von Norden (Hartenroder Straße)

Die vorhandene Randpflanzung bindet den westlichen Teil des Planungsgebietes ein; es ist von der Straße nur wenig zu erkennen.



Bild 5 Blick vom Waldrand (Feldweg) nach Südwesten

Die an der Nordgrenze des Planungsgebietes stehenden Einzelbäume erzielen keine vollständige Einbindung.



Bild 6 Blick von Osten

Von diesem Standort ist die Fläche nur zum Teil einsehbar.

Anhang III

Ermittlung des letzten rechtmäßigen Zustandes

-Dokumentation-

Ermittlung des letzten rechtmäßigen Zustandes

Folgende Daten und Genehmigungen konnten aus der Aktenlage entnommen werden:

1957 Genehmigung zur Errichtung einer Hühnerfarm

Bauherr: Adam Schäfer

Nutzung: Gewerbliche Nutzung als Hühnerfarm

(vgl. Lageplan 1957)

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung von 9 Hühnerhäusern und einem Wohngebäude.

1960 Genehmigung von Lagerschuppen mit Wohnung und Hühnerställen

Bauherr: Adam Schäfer

1964 Genehmigung eines 2-Familien Wohnhauses und einer Legebatterie

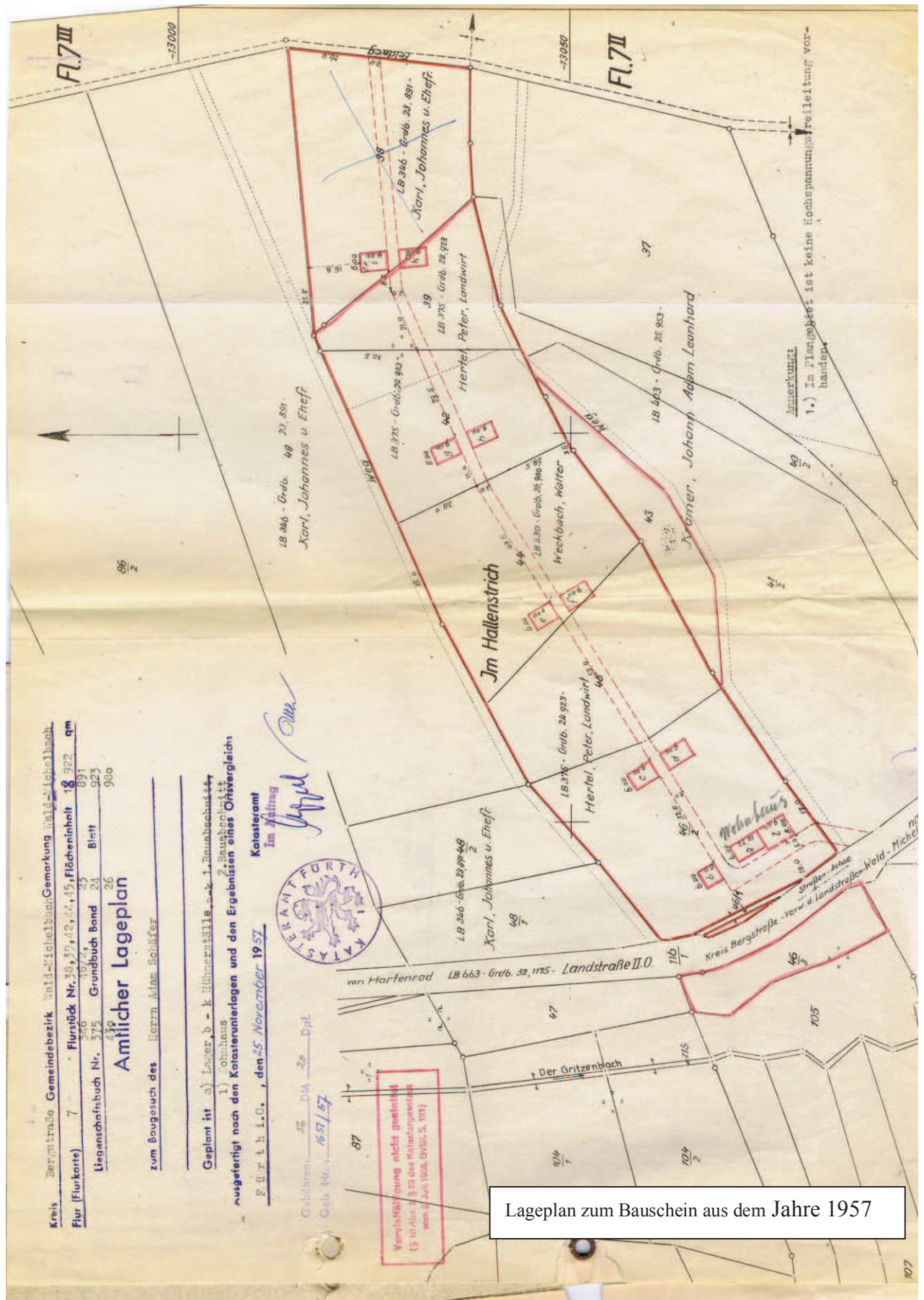
Bauherr: Adam Schäfer

(vgl. Lageplan 1964)

1984 Verkauf des Geländes an den heutigen Eigentümer Bückle

Der letzte rechtmäßige Zustand wurde aus den oben angegebenen Lageplänen zum Bauschein ermittelt und als Plan (Abb. 06) dargestellt.

Die Befestigung der dort dargestellten Wegeflächen wurde anhand von Fotos bzw. Befragung des Eigentümers ermittelt.



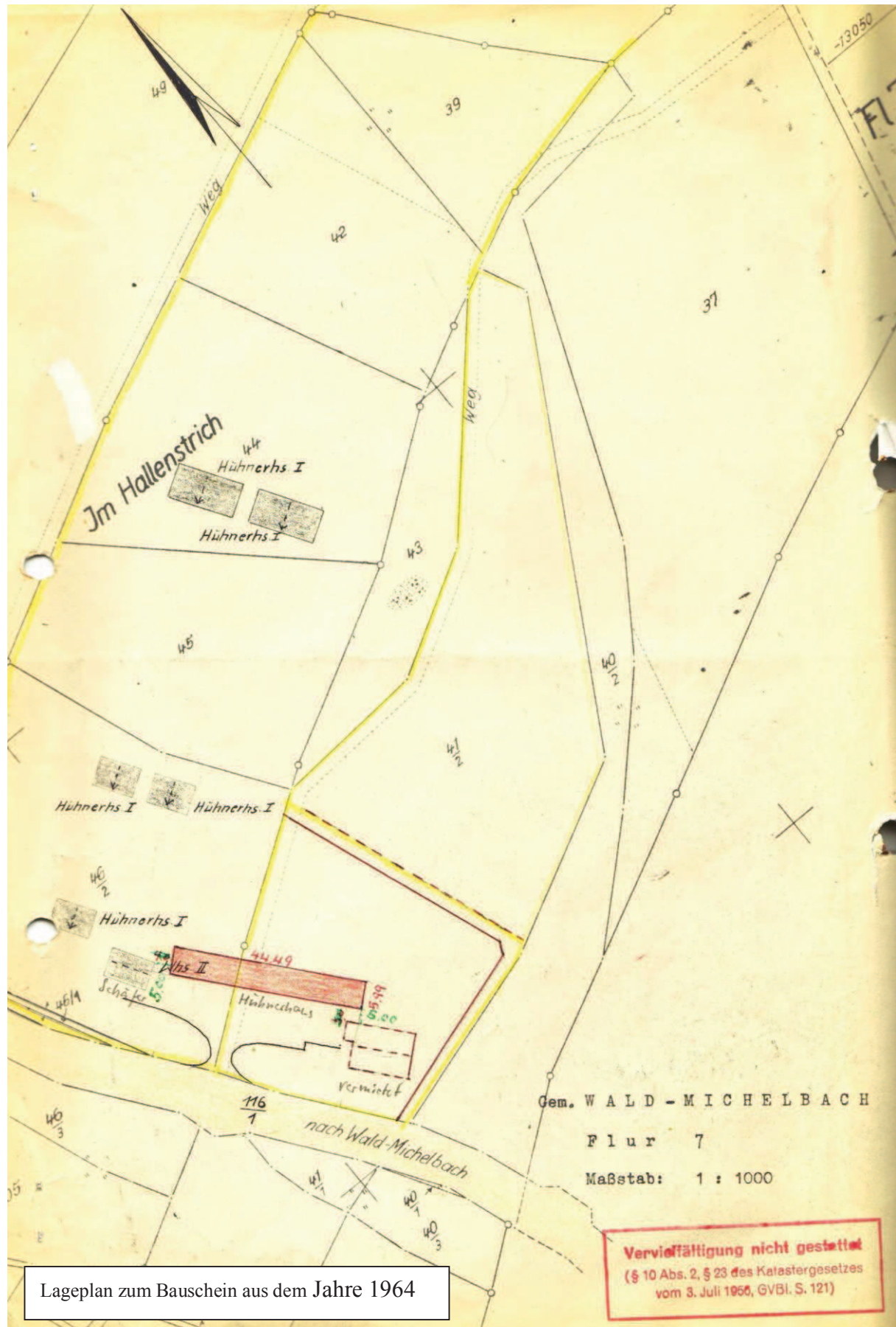




Abb. 06: Letzter rechtmäßiger Zustand nach Aktenlage

Anhang IV

Landschaftsplanerische Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

Im Folgenden sind die textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich des B-Plans „Hartenroder Straße 49“ aufgelistet. Sie ergänzen die zeichnerischen Festsetzungen der Plandarstellung.

Landschaftsplanerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 81 HBO

1 Begrünung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Die in der Planzeichnung dargestellte nicht überbaubare Grundstücksfläche ist soweit sie nicht für die Erschließung oder als Lagerfläche benötigt wird als zusammenhängende Grün-/Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die **Bodenversiegelung** ist aus ökologischen Gründen auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo es möglich ist, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur befestigt werden, soweit es für ihre Nutzung erforderlich ist.

Eine **Einzäunungen** des Betriebsgeländes hat auf der Innenseite bzw. innerhalb der Randbegrünung zu erfolgen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um einen ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu ermöglichen. Mauersockel sind aus diesem Grunde ausgeschlossen (Ausnahme Trockenmauern).

2 Pflanzbindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Im Plangebiet vorhandener Bewuchs ist grundsätzlich zu schonen. Bäume und Sträucher sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Sollte der Erhalt nicht möglich sein, sind Ersatzpflanzungen an anderer Stelle auf den Grundstücken vorzunehmen. Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die in der Planzeichnung als „**Erhaltung Bäume**“ festgesetzten Einzelbäume sind ebenso wie die als „**Erhaltung Sträucher**“ festgesetzten Gehölze dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Bäume sind insbesondere bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Bei einem Abgang von Bäumen oder Sträuchern sind sie durch Neupflanzungen entsprechend der Artenauswahl zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Hecken- und Strauchpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m zu begründen.

Die **Artenauswahl** für die Gehölzpflanzungen sowie für die Anpflanzung von Einzelbäumen orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation in Verbindung mit den standörtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei einem Abgang einzelner Bäume oder Sträucher sind sie durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Im Plangebiet stehen folgende Gehölzarten zur Auswahl:

Bäume:	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus aria	Mehlbeere
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Obstbaumarten regionaltypischer Sorten	
	Acer campestre	Feldahorn
Sträucher:	Cornus sanguinea	Hartriegel
	Corylus avellana	Haselnuss

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Aschweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig.

Bei der **Pflanzqualität** sind folgende Mindestgrößen einzuhalten:

Bäume: Hochstamm mit mindestens 14-16 cm Stammumfang (H STU 14-16)

Sträucher: verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben und Mindesthöhe 60-100 cm (v.Str oB 3 Tr h 60-100).

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen muss zeitnah mit der Realisierung der geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen und ist spätestens ein Jahr nach deren Durchführung abzuschließen.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zum Ausgleich des planungsbedingten Eingriffs festgesetzt:

Die nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche mit der Kennzeichnung „A“ (**Ausgleichsfläche**) ist in extensiv genutzte Wiesen zu überführen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen; sie sind mindestens einmal, höchstens jedoch zweimal pro Jahr zu mähen; das Mahdgut ist abzufahren.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist hier nicht zulässig.

Die notwendigen Bauarbeiten einschließlich aller vorbereitender Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle zu verwenden.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen muss zeitnah mit der Realisierung der geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen und ist spätestens ein Jahr nach deren Durchführung abzuschließen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen der Gebietsfauna

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Kaltlichtlampen (umweltfreundliche Natriumniederdrucklampen oder Lampen mit warmweißen LEDs) zulässig. Eine Beleuchtung des Betriebsgeländes wird mit Ausnahme der straßennahen Gebäude in den Abend- und Nachtstunden außerhalb der Betriebszeiten ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend;

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs) sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten

können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.

- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell – die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen sowie der Dachstuhl vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Abriss der Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und zudem vor dem Aufsuchen der Winterquartiere durchzuführen um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von noch im Spätsommer brütenden synanthropen Vogelarten auszuschließen ist der Abriss im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie bspw. die Entkernung sind allerdings bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang November und Ende Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (März/April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Fledermäuse ausgeflogen und die Quartiere verlassen sind.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den nicht ausschließbaren Abriss und Neubau bzw. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude

- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei den Begehung in 2013 im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum (Salweide mit natürlicher Spaltenbildung) ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 20 des artenschutzrechtlichen Gutachtens in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist (nachrichtlich in den Bestandsplan übernommen und im Landschaftsplan zum Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt).
- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den nicht ausschließbaren Abriss und Neubau bzw. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.*
- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Baum- und Strauchgehölze die entlang der Peripherie des Plangebietes stocken, sind zu erhalten und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 07** Gehölzschutz: Der entlang der südlichen Peripherie ausgebildete Gehölzzug liegt zwar formal außerhalb des Geltungsbereiches, ist jedoch an seiner, dem Plangebiet zugewandten Nordseite bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.
- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.
- Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.*

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen.
- Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den nicht ausschließbaren Abriss und Neubau bzw. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude*
- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen.
- Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den nicht ausschließbaren Abriss und Neubau bzw. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude*

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den nicht ausschließbaren Abriss und Neubau bzw. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern, (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe vier Niststeine als entsprechendes Hilfsgerät in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) sowie zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den nicht ausschließbaren Abriss und Neubau bzw. Umbau und Sanierung der Bestandsgebäude

5 Empfehlungen und Hinweise

Zur Gewährleistung des **Bodenschutzes**, der u. a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen **Geländeaufschüttungen** innerhalb des B-Plan-Gebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher **Bodenabtrag** ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden **Erdaushub** möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Unnötiges Befahren oder **Zerstören von Oberboden** auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

Bekannte, vermutete sowie gefundene **Bodenbelastungen** sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden. Werden bei den Erdarbeiten z. B. ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bei der Durchführung der Arbeiten besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder **archäologische Funde** oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen ist nicht schädlich verunreinigtes **Niederschlagswasser** nach Hessischem Wassergesetz innerhalb der Grundstücke zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Niederschlagswasser darf nicht auf Nachbargrundstücke entwässert werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen.

Entsprechend der **Artenschutzprüfung** werden weiterhin folgende Maßnahmen empfohlen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.
- Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.



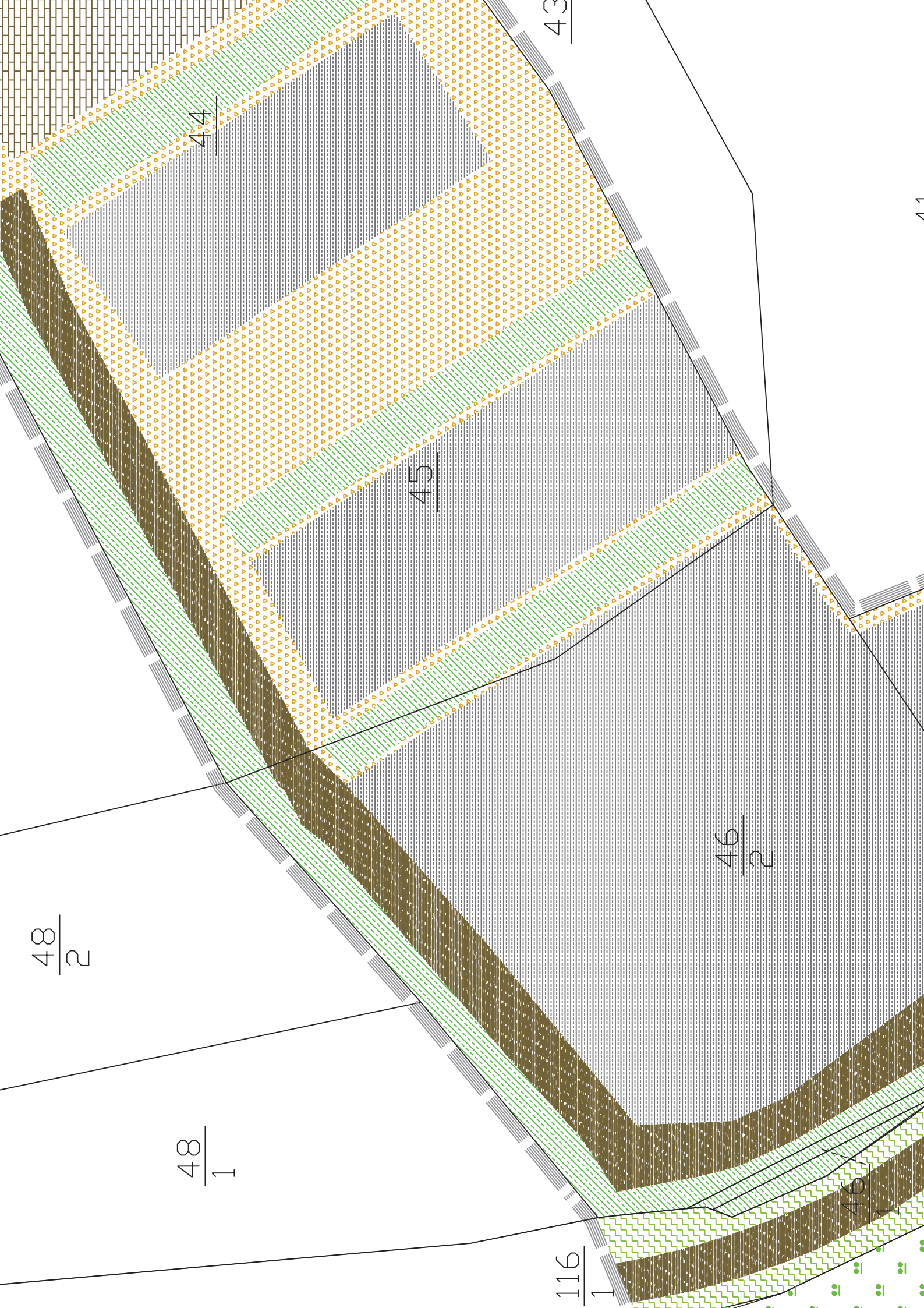
48
1

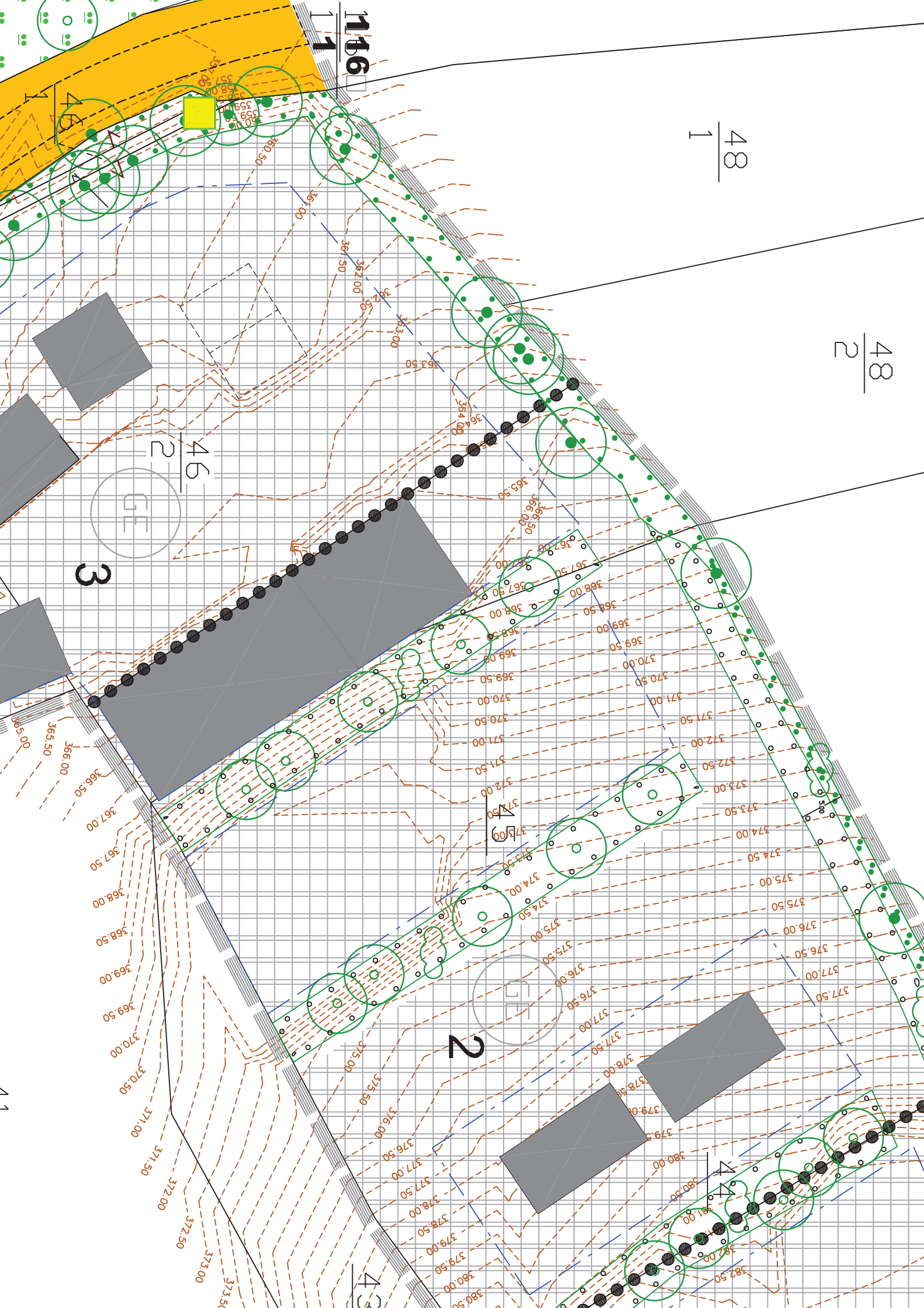
48
2

116
1

46
2







48
1

48
2

46
2

2

43

3

116

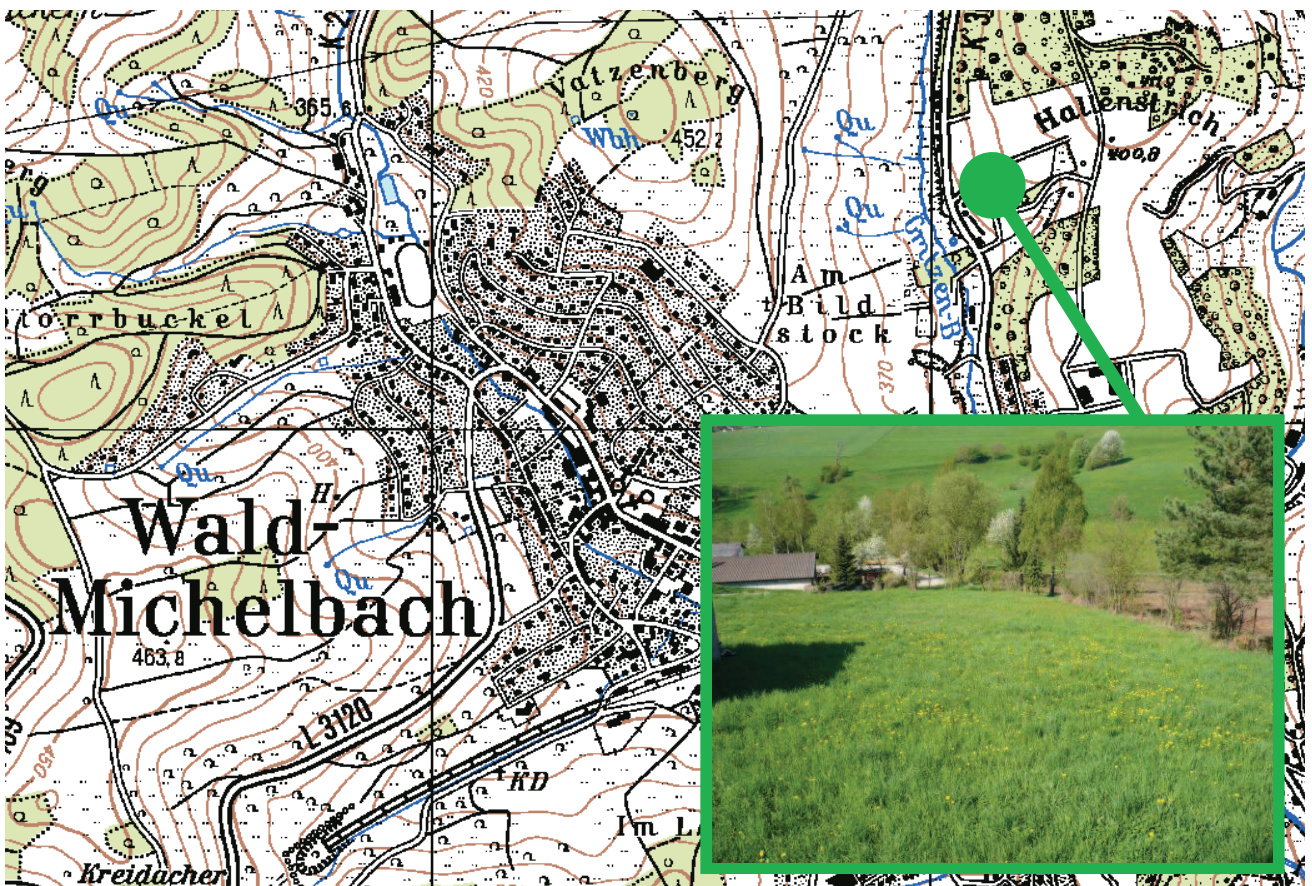
11



Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan *Hartenroder Straße 49*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

April 2014

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes

Eingesetztes Bild: Blick von Nordosten auf die derzeit noch ungenutzte Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	13
5.2	Fledermäuse.....	14
5.3	Vögel	17
5.4	Reptilien.....	32
5.5	Amphibien.....	33
5.6	Fische	33
5.7	Libellen	33
5.8	Tagfalter.....	33
5.9	Heuschrecken.....	33
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	34
5.11	Sonstige Arten	34
5.12	Pflanzenarten.....	34
6.	National geschützte Arten.....	35
7.	Maßnahmenübersicht.....	36
8.	Fazit	40

Listen und Tabellen

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Erfassung planungsrelevanter Tierartengruppen - *Vögel, Reptilien, Tagfalter* und *Heuschrecken* - wurde zwischen Februar 2013 und Oktober 2013 durchgeführt. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen.

Der Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung umfasst primär den eigentlichen Plangeltungsbereich. Dieses Areal wird als Kernzone des Untersuchungsraumes bewertet und nachstehend als *Vorhabensgebiet* bzw. *Plangebiet* bezeichnet und ist in seiner Abgrenzung in dem nachstehend eingefügten Luftbildauszug räumlich skizziert (violett-gestrichelte Linie). Ebenfalls Gegenstand der Untersuchung – insbesondere für die Erfassung stark mobiler Arten - waren die funktional verknüpften Umgebungsflächen oder die durch das Vorhaben angeschnittenen Strukturen in ihrer Gesamtheit (*Gesamtuntersuchungsraum*).



Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (SÜDBECK et al.) an.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte zum Teil als Beibeobachtung während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster, zum anderen erfolgte eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Die Erfassung der Insektengruppen Tagfalter und Heuschrecken gelang sowohl als Beibeobachtungen im Rahmen der sonstigen Begehungen, aber im Wesentlichen durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Verhörung, Streifnetzfang).

Begehungstermine zur Ermittlung des Höhlen-, Nester- und Strukturpotenzials (2013)

28. Februar

Begehungstermine zur Erfassung der lokalen Fauna (2013)

28. Februar, 01. + 23. März, 12. April, 06. Mai, 24. Juni, 28. August, 30. September

Die **Bestandssituation** im Plangebiet zum Zeitpunkt der faunistischen Kartierung (2013) ist dem nachstehend eingefügten Bestandsplan (Planungsbüro Bretschneider, 2013) zu entnehmen.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Wald-Michelbach plant die baurechtliche Absicherung des Betriebsgeländes der *Firma Bückle* an der Hartenroder Straße sowie die Schaffung von geordneten Entwicklungsmöglichkeiten auf dem firmeneigenen Grundstück. Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren* zu unterscheiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den unmittelbaren Habitatverlust sind besonders an *Gebäudequartiere gebundene Fledermausarten* sowie *synanthrope* und *gehölzgebundene Vogelarten* betroffen - wobei hiervon Spechte, sonstige Höhlenbrüter sowie größere und mittlere Baumfreibrüter weitgehend ausgenommen sind, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester oder Höhlenpotenziale innerhalb des Plangebietes in relevanter Weise ermittelt werden konnten. Alle erkannten Potenziale liegen entweder im funktionalen Umfeld oder an der Peripherie des Plangebietes. Eine Betroffenheit ist darüber hinaus auch für Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken gegeben, da das Plangebiet derzeit über einen heterogen entwickelten Komplex (besonnter) Saumbiotope verfügt.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2013) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*).

Da das Plangebiet bereits nahezu vollflächig als Betriebsgelände mit Verwaltungs- und Wohngebäuden, Abstell- und Lagerflächen sowie für den Massenumschlag oder sogar für die Materialaufbereitung genutzt wird, unterliegt es schon derzeit einer qualitativ vergleichbaren Störreiz-Belastung und somit entsprechenden Wirkmechanismen. Die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet kann daher nicht mehr als stöörungsfrei bezeichnet werden sondern muss als erhebliche Vorbelastung eingestuft werden, die auch durch die geplante Nutzungsfestlegung nicht mehr in relevanter Weise gesteigert werden wird. Auch der wegbegleitende Gehölzzug im Süden ist durch die genannten Reiztypen bereits deutlich störoökologisch überprägt und als vorbelastet einzustufen. Diese Vorbelastungssituation ist zudem maßgeblich prägend für die Zusammensetzung der aktuell hier angetroffenen, faunistischen Biozönose.

Durch die geplante Flächennutzung - in Verbindung mit der herrschenden Vorbelastungssituation - sind daher auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umgebungsstrukturen durch die anzunehmenden Störreize erwartbar.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Gebäude*, *ausgedehnte*, *ruderalisierte Bracheareale*, *besonnte Schotterflächen*, *Saumgesellschaften*, *Grünland* sowie *Einzelbäume und Flächengehölze* abgrenzen. Im Rahmen einer gezielten Überprüfung der Baumgehölze war zudem zu erkennen, dass in dem von der Planung betroffenen Gehölzbestand einzelne große Baumfreibrüternester Höhlenbäume sowie drei Nistkästen für Höhlenbrüter vorhanden sind. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind aufgrund der Gebietsstruktur auszuschließen; demgegenüber entspricht die Biotopausbildung im Bereich der dichteren Gehölzbestände durchaus dem standortökologischen Anforderungsprofil der Haselmaus, wie auch deren zoogeographische Verbreitungssituation keinen Ausschluss zulässt. Für die Haselmaus besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz.

Fledermäuse: Da im Plangebiet und seiner Peripherie nutzbare Quartierpotenziale (Gebäude und Baumhöhlen) vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen – für diese Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das im Plangebiet vorhandene Grünland wurde hinsichtlich des Vorkommens von Beständen des Großen Wiesenknopfes überprüft; hierbei gelangen keine Nachweise dieser essentiellen Vorkommensgrundlage.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen nicht auszuschließen; für sie besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse und Spanische Flagge hergeleitet werden.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden; zudem weist die Verbreitungskarte für Hessen Haselmaus-Vorkommen im betroffenen Naturraum aus.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt für kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs, brombeerhecken) sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger

gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches Höhlenbäume sowie Bestandsgebäude vorhanden sind, die - potenziell - über Quartierstrukturen verfügen.



Aus der angetroffenen Bestandssituation leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die Gruppe der Fledermäuse ab.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren sowie für Arten mit einer Bindung an Baumhöhlenquartiere, da keine konkreten Art-

nachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Abriss, Umbau, Sanierung bzw. Neubau der Bestandsgebäude lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Der Abriss von Bestandsgebäuden ist dann im Oktober durchzuführen. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie die Entkernung, sind bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht eingehalten werden, können ausnahmsweise die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. Ausnahmsweise kann auch die Periode März/April oder der September gewählt werden. Dabei wird auf artenschutzrechtliche Konflikte mit gebäudebrütenden Vogelarten hingewiesen. Ein Verschließen ist im Falle eines Konflikts zu vermeiden.

Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden.

- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei den Begehungen in 2013 im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum (Salweide mit natürlicher Spaltenbildung) ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 20 in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist.
- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Vor Beginn der Abriss-, Umbau-, Sanierungs- bzw. Neubaurbeiten der Bestandsgebäude sind im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig.
- K 01** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme vier Fleder-

maussteine (Typ 27) möglichst gruppenhaft oder kolonieartig in die oberen Hauswandbereiche einzubauen.

Empfohlene Maßnahmen:

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für acht Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* vor. Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (32 Arten) erfolgt eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche während der unbelaubten Zeit sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Habicht (*Accipiter gentilis* – Randsiedler), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*) sowie Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten Greifvogelarten nachweislich gegeben, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Auch störökologische Belastungen des naheliegenden Habicht-Brutplatzes sind auszuschließen, da die Ansiedlung unter den herrschenden Betriebsbedingungen erfolgt ist.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Habicht erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der nachgewiesenen Greifvogelarten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Das kartierte Baumfreibrüternest der Ringeltaube nahe der Hartenroder Straße (vgl. Luftbildauszug auf Seite 20) besitzt aufgrund seiner fehlenden Größe keine entsprechende Eignung. Hinweise für ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) konnten nicht ermittelt werden, wie auch für den Steinkauz (*Athene noctua*) die benötigten Vorkommensbedingungen fehlen. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Arten Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Beide Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Plangebiet nutzen. Die Überprüfung der Bestandsgebäude hinsichtlich des Vorhandenseins von Schwalbennestern blieb ergebnislos. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Rauch- und Mehlschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der beiden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Haussperling (*Passer domesticus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger‘. Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Vorhabensgebiet gute Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – längerfristig – ggf. sogar begünstigt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – etwa beim Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Haussperling in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt wurde für ihn jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt jedoch weder für diese beiden Arten noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Zum Schutz von Vogelarten sind bei Abriss, Umbau, Sanierung bzw. Neubau der Bestandsgebäude Veränderungen an der Bausubstanz außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie die Entkernung, sind bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die poten-

ziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die Kontrolle ist durch fachlich qualifizierte Person durchzuführen.

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Vor Beginn von Abriss-, Umbau-, Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten der Bestandsgebäude sind im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabenbereiches ist zulässig.

K 02 Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern, (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme vier Niststeine (jeweils zwei Steine Typ 24 und Typ 26) in die oberen Hauswandbereiche einzubauen.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Gesamtuntersuchungsraum aufgrund seiner zum Teil ausgedehnten Gehölzstrukturen eine durchaus hohe Bedeutung. Für die geplante Flächennutzung werden jedoch fast ausnahmslos Flächen beansprucht, die nahezu gehölzfrei sind, allenfalls über einen Jungaufwuchs oder kleinflächige Gehölzausbildungen verfügen. Grundsätzlich sind auch kleinräumige Gehölzverluste als direkter Habitatverlust zu bewerten, der zur

Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt.

Das im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld ermittelte Baumhöhlenpotenzial sowie die vorhandenen Nistkästen, größere Baumfreibrüternester und Horste sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.



Aus der Verteilungssituation lässt sich ableiten, dass Spechte, sonstige Höhlenbrüter sowie größere und mittlere Baumfreibrüter von den strukturellen Verlusten weitgehend ausgenommen und daher nur nachgeordnet betroffen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste stark begrenzt werden können und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. dazu auch den auf Seite 6 eingefügten Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz erfolgte für diese Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei den Begehungen in 2013 im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum (Salweide mit natürlicher Spaltenbildung) ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 20 in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist.
- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.
- Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Baum- und Strauchgehölze die entlang der Peripherie des Plangebietes stocken, sind zu erhalten und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 07** Gehölzschutz: Der entlang der südlichen Peripherie ausgebildete Gehölz zug liegt zwar formal außerhalb des Geltungsbereiches, ist jedoch an seiner, dem Plangebiet zugewandten Nordseite bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Von den genannten Arten war allein die Dorngrasmücke bei der aktuellen Kartierung zu beobachten woraus für sie eine unmittelbare Betroffenheit resultiert.

Da für die Dorngrasmücke der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal auch für die Dorngrasmücke die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der

Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.

Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Baum- und Strauchgehölze die entlang der Peripherie des Plangebietes stocken, sind zu erhalten und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der nachgewiesenen Brutvorkommen der genannten Arten, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwi-

schen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Vorgabe ausnahmsweise nicht einzuhalten sein, ist zwingend eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierzu ein Ergebnisbericht vorzulegen.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner zum Teil gehölzreichen Ausbildung keine Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner strukturellen Ausstattung sowie der störökologischen Vorbelastung unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und der Fasan (*Phasianus colchicus* - Nahrungsgast).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Darstellung ‚?’: die Art wurde ohne Statusklassifizierung und ohne räumliche und zeitliche Einordnung genannt

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 7**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudeabriss, -umbau oder –sanierung sowie durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06, V 07
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten, Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 08, C 02, K 02
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 05, V 06
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	10.000-15.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	4.000-5.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, C 02, K 02
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen-hinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	b	I	5.000-10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen- hinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	s	I	1.500-3.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch vorbereitende Erdarbeiten; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	I	2.000-5.000		X		Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 08



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen- hinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05 bis V 07
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	n	s	I	500-800		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, C 02, K 02
Kernbeißer	<i>Coc. coccothraustes</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05 bis V 07

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten acht Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.



5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesenen Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Berg-/Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren im Plangebiet, aufgrund dessen struktureller Ausstattung, Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial gegeben.



Daher erfolgte im Rahmen mehrerer Begehungen eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse. Die Begehungen wurden jeweils bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art durchgeführt, wie auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt war. Trotz intensiver und gezielter Nachsuche war die Zauneidechse im Plangebiet nicht nachweisbar. Auch liegen keine Informationen Dritter für ein Vorkommen im Vorhabensgebiet vor. Durch das Fehlen ihres Hauptbeutetieres kann auch ein Vorkommen der artenschutzrechtlich ebenfalls relevanten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) definitiv ausgeschlossen werden.

Demzufolge sind auch für die artenschutzrechtlich bedeutsamen Vertreter dieser Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden. Das Vorkommen der für sie essenziellen Rau-pen- und Falterfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ist nach aktueller Überprüfung zu negieren.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den nachgewiesenen Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser

Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) waren im Plangebiet, aufgrund dessen struktureller Ausstattung, Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial zunächst nicht auszuschließen, so dass eine Überprüfung der Vorkommensbedingungen, verbunden mit einer tatsächlichen Nachsuche nach Entwicklungsstadien der Art durchzuführen war. Dementsprechend erfolgte im Rahmen der Begehungen eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*). Trotz intensiver und gezielter Nachsuche gelangen keine Nachweise der Falter oder ihrer Entwicklungsstadien.

Demzufolge sind auch für den artenschutzrechtlich bedeutsamen Vertreter dieser Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, eine spezifische Artenschutzprüfung somit entbehrlich.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV *„besonders geschützten“* Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. National geschützte Arten

Im Rahmen der Erfassung gelangen Nachweise von Arten, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, jedoch aktuell nicht den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Nachfolgend werden die Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung (vgl. Kapitel 3) in Beziehung gesetzt:

Säugetiere: Im Rahmen von Beibeobachtungen wurden mit Feldhase (*Lepus europaeus*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) zwei Arten nachgewiesen, die einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzen. Aufgrund ihrer Mobilität, den strukturell ihrem ökologischen Anforderungsprofil entsprechenden Landschaftsräumen im funktionalen Umfeld sowie einem strukturellen Teilerhalt, sind für diese beiden Säugetierarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Arten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Reptilien: Die nachgewiesenen Arten Berg-/Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzen ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität, den strukturell ihrem ökologischen Anforderungsprofil entsprechenden Landschaftsräumen im funktionalen Umfeld sowie einem strukturellen Teilerhalt, sind für diese beiden Reptilienarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Berg-/Waldeidechse und der Blindschleiche angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Tagfalter: Nachgewiesen wurden mit Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und Kleinem Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) insgesamt vier Tagfalterarten, die einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzen. Aufgrund ihrer Mobilität, sind die betroffenen Arten grundsätzlich in der Lage geeignete Ausweichhabitate im funktionalen Umfeld zu besiedeln. In Anbetracht der Lage des Plangebietes im Außenbereich sind derartige Standorte im funktionalen Umfeld in hinreichendem Maße verfügbar. Speziell an die Bedürfnisse der genannten Tagfalterarten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Eine Übersicht über alle nachgewiesenen Tagfalterarten gibt die anliegende, spezifische Artenliste.

Heuschrecken: Im Rahmen der Erfassung gelangen keine Nachweise artenschutzrechtlich bedeutsamer Heuschreckenarten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Eine Übersicht über alle nachgewiesenen Heuschreckenarten gibt die anliegende, spezifische Artenliste.

7. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten – die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen – als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes (strauchiger Unterwuchs) sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben – nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei kleinräumiger gegliederten Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden. Die jeweilige Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem ausgewählten Betreuungspersonal.
- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Abriss, Umbau, Sanierung bzw. Neubau der Bestandsgebäude lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Der Abriss von Bestandsgebäuden ist dann im Oktober durchzuführen. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie die Entkernung, sind bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht eingehalten werden, können ausnahmsweise die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. Ausnahmsweise kann auch die Periode März/April oder der September gewählt werden. Dabei wird auf artenschutzrechtliche Konflikte mit gebäudebrütenden Vogelarten hingewiesen. Ein Verschließen ist im Falle eines Konflikts zu vermeiden.

Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden.

- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei den Begehungen in 2013 im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum (Salweide mit natürlicher Spaltenbildung) ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 20 in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist.

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Zum Schutz von Vogelarten sind bei Abriss, Umbau, Sanierung bzw. Neubau der Bestandsgebäude Veränderungen an der Bausubstanz außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie die Entkernung, sind bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die Kontrolle ist durch fachlich qualifizierte Person durchzuführen.

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen.

Maßnahmenalternative: Kann diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Baum- und Strauchgehölze die entlang der Peripherie des Plangebietes stocken, sind zu erhalten und als potenzielle Bruthabitatstrukturen zu sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 07** Gehölzschutz: Der entlang der südlichen Peripherie ausgebildete Gehölzug liegt zwar formal außerhalb des Geltungsbereiches, ist jedoch an seiner, dem Plangebiet zugewandten Nordseite bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.
- V 08** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Vorgabe ausnahmsweise nicht einzuhalten sein, ist zwingend eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierzu ein Ergebnisbericht vorzulegen.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Vor Beginn der Abriss-, Umbau-, Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten der Bestandsgebäude sind im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig.
- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Vor Beginn von Abriss-, Umbau-, Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten der Bestandsgebäude sind im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabenbereiches ist zulässig.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme vier Fledermaussteine (Typ 27) möglichst gruppenhaft oder kolonieartig in die oberen Hauswandbereiche einzubauen.
- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern, (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahme vier Niststeine (jeweils zwei Steine Typ 24 und Typ 26) in die oberen Hauswandbereiche einzubauen.

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich bisher das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse, 40 Vogelarten sowie für die Haselmaus eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse, die Haselmaus sowie für acht Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar, bzw. sind auch in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hartenroder Straße 49“ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 25. April 2014



Dr. Jürgen Winkler

Listen und Tabellen

Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status 4	: potenziell gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
D	: Datenlage unbekannt
G	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF	: Gefangenenflüchtling
III	: Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen:

HE	: Rote-Liste Hessen
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
NH	: Nisthilfe
R	: Resident
RS	: Randsiedler
T	: Totfunde
Ü	: Überflieger
WG	: Wintergast

Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten		
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2013	Status	EHZ	HE	D	strenge geschützte Arten	Art. 1	VS-RL
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	NG, RS		V		X	X	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	NG				X	X	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	BV					X	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	WG					X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	NG				X	X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	BV		V			X	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	NG		V			X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	X	BV					X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	X	NG					X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	BV					X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	X	RS					X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	X	NG		3	V		X	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	X	RS					X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	BV					X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	BV					X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	X	NG				X	X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	BV					X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	BV					X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	NG		3	V		X	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	BV					X	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X	RS					X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	RS					X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	RS					X	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	X	RS					X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	BV		V	V		X	
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	X	RS		V	V		X	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	X	NG, RS					X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	BV					X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	NG				X	X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	BV					X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	BV					X	
<i>Pica pica</i>	Elster	X	RS					X	
Zwischensumme		32	--	23/7/0	7	4	5	1	32
									0



Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste			besonders geschützte Arten		
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2013	Status	EHZ	HE	D		streng geschützte Arten	geschützte Arten	VS-RL
Übertrag		32	--	23/7/0	7	4		BNatSchG	BartSchV	Art. 1 Anh. I
<i>Prunella vulgaris</i>	Heckenbraunelle	X	BV							X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	BV		V					X
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	RS							X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	RS							X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgasmücke	X	BV							X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengasmücke	X	BV							X
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	BV							X
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	BV							X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	BV							X
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	BV							X
Artenzahl		42	--	32/8/0	8	4		5	1	42 0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (insgesamt zehn Arten)



Reptilienarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2013	Status	HE	D	streng geschützte Arten	FFH-RL		
Anguis fragilis	Blindschleiche	X	R	V					
Lacerta vivipara	Berg-/Waldeidechse	X	R	V					
Artenzahl		2	--	2	0	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (insgesamt zwei Arten)

Tagfalterarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2013	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	X	R							
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	X	R							
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	X	R							
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	X	R							
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	X	RS		V					
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	X	R							
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	X	R							
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	X	R							
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter	X	W							
<i>Lasioommata megera</i>	Mauerpfau	X	R		V					
<i>Leptidea sinapis</i>	Senfweißling	X	R		V					
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	X	R							
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	X	R							
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	X	R							
<i>Pararge aegeria</i>	Laubfalter	X	R							
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	X	R							
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	X	R							
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	X	R							
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	X	R							
<i>Polymmatius icarus</i>	Hauhechelbläuling	X	R							
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Dickkopffalter	X	R							
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	X	W							
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	X	W							
Artenzahl		23	--	0	3	0	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (insgesamt drei Arten)



Heuschreckenarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2013	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	X	R							
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	X	R							
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	X	R		3					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	X	R							
<i>Gomphocerus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	X	R		V					
<i>Meconema thalassinum</i>	Gemeine Eichenschrecke	X	R							
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	X	R							
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	X	R							
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gem. Strauchschrecke	X	R							
<i>Tetrix tenuicornis</i>	Dornschröcke	X	R							
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	X	R							
Artenzahl		11	--	0	2	0	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (insgesamt zwei Arten)



Sonstige bemerkenswerte Tierarten im UR		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2013	Status	Fremddaten	HE	D	strenge geschützte Arten	BNatSchG	BArtSchV	FFH-RL
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	X	R		3	3				
Artenzahl		1	--	0	1	1	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt (eine Art)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Säugetiere (exklusive Fledermäuse)*

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Feldsperling (*Passer montanus*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Rauchschnalze (*Hirundo rustica*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i> – Blatt 1				
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	G
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen	D
Erhaltungszustand	in Hessen unbekannt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland unbekannt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU unbekannt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzau) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden		
Verbreitung		Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen		entfällt		
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		☒ ja	☐ nein	Zerstörung von besetzten Winternestern bei den Rodungen
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein	Gezielte Nachsuche vor der Gehölzrodung und ggf. Bergung (V 01)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?		☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?		☐ ja	☒ nein	Nur passiv wirksame Maßnahme
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!				☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i> – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. angetroffene Haselmäuse in geeignete Ersatzhabitate umgesetzt werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umfeldes und nutzt auch siedlungsnah Habitats</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der Gehölzbestände werden potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht - zumindest in Teilbereichen – die Inanspruchnahme von Gehölzflächen vor</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Umfeld des Vorhabensbereiches sind großflächig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe *Fledermäuse*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, daneben – seltener – Rauhautfledermaus.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können Tiere in Gebäudequartieren getötet oder verletzt werden
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 02)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	Nur passiv wirkende Maßnahmen
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im vorhandenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Die genannten Arbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	<i>Das Vorhabensgebiet liegt funktional weitgehend isoliert im Außenbereich, so dass die Arten dieser Gruppe nur wenige Ausweichhabitate besetzen können, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen zu realisieren; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (K 01)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem <i>Rauhautfledermaus</i> sowie <i>Kleiner und Großer Abendsegler</i> ; ggf. noch <i>Wasserfledermaus</i> , wobei hier geeignete Jagdhabitate im Funktionsraum weitgehend fehlen; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Fels-spalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere		
Verbreitung	entfällt (Gruppenbetrachtung)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		entfällt	
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	Durch Rodung des an der Peripherie des Geltungsbereiches vorhandenen Höhlenbaums	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	Erhalt der Höhlenbaums (V 03)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	entfällt	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja ☒ nein	Nur Bestandssicherung und passiv wirksame Maßnahme	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im Bereich des Betriebsgeländes Quartierstrukturen (vorhandene Baumhöhlen) nutzen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen einer Rodung des Höhlenbaums denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Erhalt der Höhlenbaums (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Randsiedler eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvo- gelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbin- dung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funkti- on der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wer- den (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Eine Zunahme der störökologischen Belastungsintensität ist auch bei der geplanten Flächennutzung nicht zu erwarten, da vordringlich eine Bestandssicherung angestrebt wird. Da sich der Feldsperling jedoch unter der herrschenden störökologischen Vorbelastung im Umfeld der Betriebseinrichtungen angesiedelt hat und die hier vorhandenen Nistgeräte nutzt, sind auch zukünftig keine beeinträchtigende Wirkungen zu erwarten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aktuell nur Gastvogelart im geplanten Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girrlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 bis V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Eine Zunahme der störökologischen Belastungsintensität ist auch bei der geplanten Flächennutzung nicht zu erwarten, da vordringlich eine Bestandssicherung angestrebt wird; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aufgrund der Vorliebe zu Gewässern meist typischer Auwaldvogel; Bruthabitat oft nahe des Waldrandes in lichten Altholzbeständen, gelegentlich auch auf Bäumen größerer Feldgehölze oder in Pappelreihen; das Nahrungshabitat ist reich strukturiert und meist von Gewässern deutlich geprägt; regelmäßiger Nahrungsgast bei Mülldeponien</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; dabei vornehmlich in den Niederungen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum nachgewiesen; die Art wird hier als Nahrungsgast und Randsiedler eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja ☒ nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Eine Zunahme der störökologischen Belastungsintensität ist auch bei der geplanten Flächennutzung nicht zu erwarten, da vordringlich eine Bestandssicherung angestrebt wird. Da sich der Habicht jedoch unter der herrschenden störökologischen Vorbelastung angesiedelt hat, sind auch zukünftig keine beeinträchtigende Wirkungen für den naheliegenden Horststandort zu erwarten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Habichts nachweisbar; nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☒ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Hausperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Abriss-, Umbau- und Sanierungsar- beiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☒ ja	☐ nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbin- dung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funkti- on der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wer- den (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau und Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Abriss, Umbau und Sanierung außerhalb der Brutzeit (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	<i>Das Vorhabensgebiet liegt funktional weitgehend isoliert im Außenbereich, so dass der Haussperling aufgrund seiner synanthropen Orientierung nur wenig Ausweichhabitate besetzen kann, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen zu realisieren; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Niststeinen (K 02)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Niststeine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			
Blatt 2			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern mit Altbaumbestand, aber auch in Parks; die Nester werden oft hoch in Bäumen angelegt (Baumfrei-brüter); dringt im Winter oft bis in die Siedlungsbereiche vor</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Zuge der ornithologischen Erfassung als Nahrungsgast für den Betrachtungsraum nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			
Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Eine Zunahme der störökologischen Belastungsintensität ist auch bei der geplanten Flächennutzung nicht zu erwarten, da vordringlich eine Bestandssicherung angestrebt wird. Da der Kernbeißer das Plangebiet unter der herrschenden störökologischen Vorbelastung zur Nahrungssuche aufsucht, sind auch zukünftig Beeinträchtigungswirkungen (wie bspw. Vergrämung) nicht anzunehmen.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Im Plangebiet waren keine Bruthabitate des Kernbeißers nachweisbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft</i>	
☐ potenziell		<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 bis V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja ☒ nein	<i>Nur passive Maßnahme</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Eine Zunahme der störökologischen Belastungsintensität ist auch bei der geplanten Flächennutzung nicht zu erwarten, da vordringlich eine Bestandssicherung angestrebt wird; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und –schutz (V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			